

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

181 (5.7.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 130. Erste Kammer. 20. öffentliche Sitzung

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 130.

Karlsruhe, den 5. Juli

1910.

### Erste Kammer.

#### 20. öffentliche Sitzung

am Donnerstag, den 30. Juni 1910.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen  
Maximilian von Baden.

#### Tagesordnung:

1. Befanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über
  - a) den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 15. Juli d. J. betreffend; Berichterstatter: Freiherr von Güller;
  - b) die zurückgestellten Positionen unter Ausgabe Titel IV B § 2 und Einnahme Titel B § 1, des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Weidelberger Schloß), und damit in Verbindung die Denkschrift der Großh. Regierung, den Otto-Heinrichsbau betreffend, samt den einschlägigen Petitionen; Berichterstatter: Dr. Freiherr von Stöckingen;
  - c) Ausgabe Titel XIX §§ 4 b und 5 a und 5 b (Geologische Landesaufnahme) des Budgetnachtrags Großh. Ministeriums des Innern; Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte;
  - d) die Petitionen, und zwar:
    1. der Handelskammer Freiburg und des Verbands Südwestdeutscher Industrieller, das Biersteuergesetz betreffend;
    2. des Bezirksvereins Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes in Mannheim, das Vermögenssteuergesetz betreffend; Berichterstatter für 1 und 2: Wirkl. Geheimer Rat Scherer.
3. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände (B.-Nr. 95); Berichterstatter: Freiherr von Stöckingen.
4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über
  - a) die Petition des Dr. A. Niffel hier um Unterstützung zur Förderung seiner hygienischen Forschungen; Berichterstatter: Graf von Kageneck;
  - b) die Petition des Gastwirts Frik Kimmelin hier um Rechtsschutz; Berichterstatter: Kommerzienrat E. W. Meier;
  - c) des Volksbunds zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild, betreffend öffentliche Auslagen, Schaufenster, Kinematographen usw.; Berichterstatter: Geheimer Kirchenrat Dr. Troeltzsch.
5. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Petition der Gemeinde Weisweil, die Verlängerung des Abwehrbaues am Talweg bei der Ausmündung des Altrheins oberhalb der Schiffbrücke auf Gemarkung Weisweil betreffend; Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte.
6. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Eisenbahnkomitees Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenberg nach Merchingen; Berichterstatter: Bürgermeister Bierneisfel.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geh. Rat Güller, die Ministerialräte Antoni und Moser; später Minister Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glockner, Geh. Oberregierungsrat Rebe, die Ministerialräte Arnsperger und Schäfer, Oberregierungsrat Hafner; dann Ministerialrat Wolpert.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr mit folgenden Worten:

Ich habe dem Hohen Hause mitzuteilen, daß auf die Beileidskundgebung anlässlich des Hinscheidens Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Hol-

stein folgende Erwiderung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs uns zugegangen ist:

„Eure Excellenz beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 25. Juni ergebenst zu benachrichtigen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mich gnädigst beauftragt haben, der Ersten Kammer der Landstände den Höchsten Dank für die Teilnahme an dem Verluste zu übermitteln, den Höchstersele und die Großherzogliche Familie mit dem Heimgang Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein erlitten haben.

„Indem ich diesem Allerhöchsten Auftrag hiermit nachkomme, ergreife ich zugleich diesen Anlaß zu Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Es sind ferner eingegangen:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung seitens Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Leiningen, des Fürsten von der Lehen, des Fürsten Löwenstein, von Geh. Hofrat Dr. Schmidt wegen dringender dienstlicher Geschäfte, von Geh. Kommerzienrat Reiß wegen Erkrankung.

2. Mitteilungen der Zweiten Kammer:

a) Die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 15. Juli 1910 betreffend.

b) Die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung.

c) Die Genehmigung der Anforderung unter § 62 (Bahnhofsbau in Basel) Titel III des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911.

3. Eine Zuschrift des Großh. Ministeriums des Innern mit dem Ersuchen, D. 3. 5, Petition der Gemeinde Weisweil, von der heutigen Tagesordnung absetzen zu wollen, da der zuständige technische Referent am heutigen Erscheinen verhindert sei.

Diesem Ersuchen wird stattgegeben.

4. Eine Zuschrift der Großh. Generaldirektion der bad. Staatseisenbahnen mit einer Anzahl Exemplare der statistischen Übersicht der Betriebsergebnisse der Großh. Staatseisenbahnen für das Jahr 1909 zur Verteilung an die Herren Kammermitglieder, was geschehen ist.

6. Eine Einladung durch den evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderat zu dem am Samstag den 9. Juli vormittags 10 Uhr zur Feier des Geburtsfestes Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs stattfindenden Festgottesdienste.

7. Eine gleiche Einladung vom katholischen Stadtpfarramt hier zum feierlichen Gottesdienst in der St. Stephanskirche am 9. Juli, ebenfalls um 10 Uhr vormittags.

Freiherr von La Roche-Starkenfels: (Zur Geschäftsordnung!) Ich bitte namens der Petitionskommission, die Petition des Gastwirts Fritz Kimmelin

hier um Rechtschutz von der Tagesordnung absetzen zu wollen. Es ist nachträglich eine Erklärung der Regierung eingegangen, welche berücksichtigt werden muß.

(Dies geschieht).

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über:

a) den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 15. Juli des Jahres betreffend, erhält das Wort:

Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin: Ich bin von der Budgetkommission beauftragt, an Stelle des leider erkrankten Berichterstatters, der auf der Tagesordnung vermerkt ist, des Herrn Freiherrn von Güler in der Sache Bericht zu erstatten. Durch das Gesetz vom 14. Dezember v. J. ist die Regierung ermächtigt, die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1910 zum Einzug kommen, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und bestehendem gesetzlichen Tarif zu erheben. Diese Frist bis zum 30. Juni ist abgelaufen, ohne daß ein neues Finanzgesetz zustande gekommen wäre. Die Regierung ist deswegen genötigt, um keine Störung im Staatshaushaltsetat eintreten zu lassen, eine Verlängerung dieser Frist zu erbitten. Sie sucht darum nach in der nunmehrigen Vorlage und zwar vorläufig bis zum 15. Juli, zu welchem Termin sie hofft, daß das Finanzgesetz zustande gekommen wäre. Wir schließen uns dieser Hoffnung ebenfalls an; die Zweite Kammer hat es eben auch getan. Sie hat das Gesetz angenommen und ich habe die Ehre, namens der Budgetkommission die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen und zu beantragen, darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b der Tagesordnung, Bericht über die zurückgestellten Positionen unter Ausgabe Titel IV B § 2 und Einnahme Titel B § 1 des Budgets Großh. Ministeriums der Finanzen (Heidelberger Schloß) und damit in Verbindung die Denkschrift der Großh. Regierung, den Otto-Heinrichsbau betreffend samt den einschlägigen Petitionen, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr von Stökingen: Im außerordentlichen Ausgabeetat der Großh. Forst- und Domänenverwaltung wird in § 2 für die Erhaltung der Mauer des Otto-Heinrichsbau des Heidelberger Schlosses 180 000 M. als erste Anforderung des Gesamtaufwandes von 300 000 M. anberlangt und im außerordentlichen Einnahmeetat § 1 Deckung dieser Anforderung aus Grundstockmitteln vorgesehen. Als Erläuterung dieser Anforderungen wurde den Landständen die Denkschrift des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1910 mitgeteilt.

Bei Beratung über das Budget der Großh. Forst- und Domänenverwaltung am 21. Mai 1910 wurde die Beschlußfassung über diese Position ausgesetzt.

Hohe Zweite Kammer hat in der 89. Sitzung vom 4. Juni die Anforderung abgelehnt.

Die Budgetkommission der Ersten Kammer hat in der Sitzung vom 24. Juni 1910, in welcher ihr die gefertigten Pläne und Berechnungen, sowie die Studie des Groß. Oberbaurats Warth nebst den zugehörigen Bemerkungen der Bauräte Koch und Seig vorgelegen sind, die Anforderung beraten.

Zum zweiten Male habe ich über Anforderungen für Wiederherstellungsbauten am Heidelberger Schlosse zu berichten:

Im Nachtragsetat 1906 waren 100 000 M. zu diesem Zwecke anberlangt.

Begründet wurde die Anforderung damit, der Otto-Heinrichsbau sei in seinem gegenwärtigen Zustande nicht zu erhalten und es müsse deshalb zu einer tiefgreifenden Wiederherstellung geschritten werden. Die Gesamtheit der auszuführenden Arbeiten könne in zwei Abschnitte zerlegt werden. In dem ersten Bauabschnitt müßten die Umfassungsmauern und Fassaden standfest gemacht, d. h. soweit erforderlich niedergelegt und wieder aufgebaut, Deden und Innenwände eingefügt werden.

Die Kosten dieses Bauabschnittes waren auf 300 000 M. veranschlagt und davon 100 000 M. als erste Rate verlangt. Im zweiten Bauabschnitt sollte der Bau mit Dach und Fenstern versehen werden und wurde der Aufwand hierfür auf 150 000 bis 200 000 M. geschätzt.

Die Budgetkommission und das Hohe Haus konnten diesem Vorschlag nicht beitreten.

Maßgebend für die Ablehnung waren folgende Gründe: Die Mehrheit war der Ansicht, das Gesamtbild der Heidelberger Schloßruine als solches müsse erhalten bleiben, der Vorschlag der Groß. Regierung zerstöre aber das Gesamtbild. Durch Rekonstruktion der Fassade würde nicht das Kunstwerk erhalten, sondern nur eine Nachbildung geschaffen. Das Einziehen der Böden und Zwischenwände würde dem Bauwerk seinen Hauptreiz, die Romantik nehmen. Die Erhaltung der Ruine als solche schließe spätere Bedachung aus.

Von anderer Seite, welche diese Auffassung nicht teilte, erfolgte die Ablehnung, weil, solange über das zu erreichende Ziel, ob das landschaftliche Bild oder das Kunstwerk erhalten bleiben solle, keine Übereinstimmung herrsche, auch keine Übereinstimmung über die anzuwendenden Mittel erfolgen könne. Die heute vorhandenen Meinungsverschiedenheiten würden später bei der Bedachungsfrage noch mehr hervortreten. Solange diese schwierigste Frage nicht gelöst sei, wäre eine Inangriffnahme des Baues, weil die Durchführung unmöglich scheine, verfrüht.

Die Budgetkommission kann ihre 1906 vertretene Auffassung nicht aufgeben, und nimmt dieselbe Stellung zur Frage ein. Die Budgetkommission weiß sich mit der Groß. Regierung einig im Ziel: „Erhaltung der Ruine des Otto-Heinrichsbau im gegenwärtigen Zustande“; nicht einig mit der Groß. Regierung sind wir über die Mittel, mit welchen dieses Ziel erreicht werden soll. Durch die Anforderung soll in der Hauptsache dasselbe ausgeführt werden, was 1906 als Aufgabe des ersten Bauabschnitts bezeichnet wurde:

Die Fassadenmauer soll abgetragen und unter tunlichster Verwendung des alten Materials wieder aufgebaut werden.

Der Unterschied gegenüber den Vorschlägen von 1906 besteht nur darin, daß die innere Standfestmachung nicht wie 1906 vorgesehen, durch Einfügung der Zwischenwände und Deden erfolgen soll, sondern durch Hilfskonstruktionen verschiedener Art, wie sie auf Seite 14 der Denkschrift vom 3. Januar 1910 aufgeführt werden. Die Groß. Regierung scheint somit ihren Standpunkt von 1906 nicht aufgegeben, sondern nur die Ausführung desselben in verschiedene Abschnitte zerlegt, verschoben zu haben. Die Rekonstruktion der Fassade wird späterhin auch die Einfügung der Zwischenwände und die Bedachung zur notwendigen Folge haben. Diese Auffassung wird durch die Mitteilung der Groß. Regierung bestätigt, daß die Mehrheit der Ministerialkommission für Hochbauwesen nach wie vor an dem von der Regierung 1906 empfohlenen Projekt (Standfestmachung der Mauern, Ausbau und Bedachung) festhalte. (D. S. 11). Das Niederlegen und der Neubau der Fassadenmauer ist der erste Schritt zum Wiederaufbau des Otto-Heinrichsbau.

Wer den Wiederaufbau des Ganzen nicht will, muß deshalb auch diesen ersten Schritt hierzu ablehnen.

Wenn aber auch der Wiederaufbau ausgeschlossen wäre, und sich die Rekonstruktion nur auf die Wiederherstellung der fraglichen Fassadenmauer beschränken würde, müßte dieselbe in der vorgeschlagenen Weise aus den schon 1906 für die Mehrheit der Ersten Kammer maßgebenden Gründen abgelehnt werden.

Niederlegen und Wiederaufbauen bedeutet nicht die Ruine erhalten, sondern eine neue künstliche Ruine schaffen. Hierdurch würde das Kunstwerk, dessen Wert in dem historisch Gewordenen und dem Gesamtbild besteht, nicht gerettet, sondern vorzeitig zerstört. Die künstliche Ruine müßte durch ihre innere Unwahrheit und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen abstoßen, Neuherrstellung ist kein ästhetisch vertretbares Mittel zur Erhaltung einer Ruine.

Niederlegung und Wiederaufbau sind ferner auch deshalb abzulehnen, weil heute so wenig wie 1906 feststeht, daß der Bau nicht auch noch auf andere Weise erhalten werden kann.

Die Groß. Regierung allerdings, gestützt auf die Gutachten der beiden Architekten des Schloßbureauaus Heidelberg und der Hochbaukommission (6 Mitglieder) verneint diese Möglichkeit.

Dieser Auffassung der Groß. Regierung aber ist entgegenzuhalten, daß abgesehen von einer Reihe anderer hervorragender Architekten ja auch die Minderheit der Ministerialkommission selbst (3 Mitglieder) eine anderweitige Instandsetzung der Mauer für möglich und ausreichend, und den Zustand der Ruine nicht für unmittelbar bedenklich und gefährdend erachten. Zum mindesten liegt somit in der Frage ein „non liquet“ vor und, solange dieses vorliegt, darf nicht zum äußersten Mittel, auch wenn dies überhaupt ästhetisch vertretbar wäre, geschritten werden. Die Groß. Regierung hat in dem andern Hohen Hause erklärt, nach Ablehnung der Vorlage werde sie sich darauf beschränken, den Otto-Heinrichsbau in der bisherigen Weise mit der größten Sorgfalt und mit den überhaupt zu Gebote stehenden Mitteln zu unterhalten, solange es eben geht.

Die Budgetkommission kann nur ihre diesbezügliche Aufforderung von 1906 an die Groß. Regierung wiederholen.

Die Budgetkommission erludt heute wie 1906 die Groß. Regierung dringendst, alles, was die Technik ermöglicht und die Ästhetik erlaubt, anzubieten, um dem herrlichen Werke in seinem Kampf mit der Zeit beizustehen.

Wenn einmal wirklich die Heidelberger Schloßruine der Zeit zum Opfer gefallen sein sollte, wird eine spätere Generation über die Rekonstruktion entscheiden können; möglich wird diese auch nach 100 Jahren so gut wie heute sein, da alle hierzu erforderlichen Pläne und Aufzeichnungen vorhanden sind; der durch das Hinausschieben der Rekonstruktion erhöhte Aufwand wird mehr als ausgeglichen sein dadurch, daß uns die Ruine in ihrem jetzigen Zustand länger erhalten geblieben ist.

Die Budgetkommission beantragt:

Höhe Erste Kammer wolle beschließen

I. den unter Ausgabe Titel IV B § 2 und Einnahme Titel I B § 1 des außerordentlichen Budgets des Groß. Ministeriums der Finanzen (Staatsvoranschlag Seite 38/39 und 92 Heidelberger Schloß) eingestellten Betrag von 180 000 M. zu streichen;

II. Groß. Regierung zu ersuchen, der Frage der Standfestmachung der Fassade des Otto-Heinrichsbau nach wie vor ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III. Die diesbezüglichen, bei Hoher Erster Kammer eingelaufenen Petitionen

1. des Bundes gegen den Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses;
2. des Stadtrats Heidelberg und des Heidelberger Schloßvereins;
3. des gemeinnützigen Vereins mit 6 weiteren Vereinen durch Ablehnung der Anforderung für erledigt zu erklären.

Ministerialdirektor Geheimerat Giller: Ich bedaure den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in wesentlichen Punkten widersprechen zu müssen.

Der Herr Berichterstatter hat im ersten Teil seines Vortrages ausgeführt, daß wer der jetzigen Regierungsvorlage zustimme, damit auch sich verpflichte, einem vollständigen Ausbau des Otto-Heinrichsbau späterhin die Zustimmung zu erteilen; wer aber diesen Wiederaufbau nicht wolle, müsse auch dem gegenwärtig vorliegenden Vorschlag die Genehmigung versagen.

Ich muß ganz entschieden bestreiten, daß die Regierungsvorlage zu dieser Folgerung einen Anlaß gibt. Wir schlagen heute Maßnahmen vor, die lediglich eine Standfestmachung der Fassade des Otto-Heinrichsbau bezwecken. Wenn diese Arbeiten ausgeführt würden, so könnte der Otto-Heinrichsbau auf längere Zeit hinaus unverändert in der Form stehen bleiben, wie sie dann gegeben ist, und eine Nötigung den inneren Ausbau herbeizuführen oder eine Nötigung, ein Dach aufzubringen, läge dann nicht mehr vor. Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß ja die Landstände es vollständig in der Hand haben, wenn bei der Regierung etwa der von dem Herrn Berichterstatter vermutete,

von ihr aber nicht zugegebene Plan bestände, die Ausführung desselben zu vereiteln; die Landstände haben dazu ein ganz einfaches Mittel in der Hand: Sie lehnten es ab, die etwa erforderlichen Geldmittel zu bewilligen. Dieses Mittel ist ja, wie dem Hohen Hause bekannt ist, bisher schon mit Erfolg angewandt worden. Ich möchte also glauben, daß der erste Teil des Vortrages des Herrn Berichterstatters als auf nicht zutreffenden Voraussetzungen beruhend bezeichnet werden muß, und ich möchte weiter noch anfügen, daß es eigentlich doch nicht angeht, der Groß. Regierung Pläne zu unterstellen, die sie nicht selbst ausdrücklich zugibt. Wir haben in der ganzen Frage der Wiederherstellung des Otto-Heinrichsbau mit der größten Offenheit und Objektivität gehandelt, in wiederholten Denkschriften ausführlich den Standpunkt der Regierung dargelegt, und in der heutigen Vorlage läßt sich nichts finden, das zu der Folgerung berechtigt, daß weitere Anforderungen, wenn unsere Vorlage genehmigt würde, später an Sie herantreten würden.

Im zweiten Teile seiner Darlegungen hat der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt, daß wenn auch diese künftige Absicht der Regierung nicht zur Verwirklichung gelangen sollte, doch schon das jetzt vorliegende Projekt abgelehnt werden müsse und zwar aus den Gründen, die im Jahre 1906 von Seiten der Hohen Ersten Kammer ins Feld geführt worden sind. Er hat gleich im Eingang dieser Betrachtungen ein Argument einfließen lassen: Die Regierung beabsichtige, mit ihrer Vorlage, eine „künstliche Ruine“ zu schaffen. Ich gestehe, ich war einigermaßen erstaunt, dieses Argument auch in der Hohen Ersten Kammer zu vernehmen. Es ist ja in der Tagespresse in sehr ausgiebiger Weise verwertet worden; ich habe aber bisher angenommen, daß die Herren, die diesen Grund anführten, nicht die vollständige Sachkenntnis besaßen. Es liegt hier, wenn ich es recht beurteile, eine Umformung, gewissermaßen eine Vergewaltigung des bisherigen Sprachgebrauches vor. Vor etwa 150 Jahren war es — ich will sagen — Mode, daß in großen herrschaftlichen Parkanlagen Gebäude errichtet wurden, an Stellen, an denen vorher sich überhaupt keine Gebäude befunden hatten, Gebäude, die in ihrem Stil einer vergangenen Epoche angehörten, und die den Anschein erwecken konnten, als seien sie ursprünglich an jener Stelle errichtet gewesen, aber im Laufe der Zeiten verfallen, und böten sich nun dem Auge als Ruinen dar. Wir haben in unserem Lande klassische Beispiele für diese künstlichen Ruinen; im Schwetzingen Schloßgarten befindet sich der Merkurtempel und die römische Wasserleitung, zwei Bauwerke dieses Charakters, die, wie ich nebenbei bemerken will, wenn man einmal die Berechtigung dieser Gattung von Bauwerken überhaupt zugibt, ganz ausgezeichnet gemacht sind. Nun hat sich aber die Geschmacksrichtung im vorigen Jahrhundert dahin geändert, daß man derartige Bauten nicht mehr als erträglich ansah, man erklärte sie für Täuschungen, die ein wirkliches ästhetisches Gefühl nicht aufkommen ließen und von dieser Betrachtungsweise her datiert das *Obium*, das dem Begriff der „künstlichen Ruine“ jetzt anhaftet. Man will damit ausdrücken, es ist etwas gemacht worden, das man besser nicht gemacht hätte, das dem heutigen ästhetischen Empfinden nicht entspricht.

Wie steht es nun in Heidelberg? Was will die Regierung machen? Will sie an einer bisher unbebauten

Stelle ein Bauwerk errichten und dem den Charakter einer vergangenen Epoche verleihen? — Weit entfernt sind wir davon! Wir wollen nur ein vorhandenes Bauwerk an der Stelle, an der es sich befindet, in den Stand setzen, daß es noch lange Zeit hindurch der Vergänglichkeit zu trotzen imstande ist. Daß man also hier von der Erstellung einer künstlichen Ruine reden will, halte ich für durchaus unberechtigt, sofern man den bisherigen Sprachgebrauch respektiert. Wenn man allerdings einen neuen Sprachgebrauch schaffen, dem Begriff der „künstlichen Ruine“ jetzt einen anderen Inhalt geben und damit nun ausdrücken will, daß in den Fällen, in denen mehr oder weniger erhebliche Eingriffe an bestehenden Ruinen gemacht werden, man dann von einer „künstlichen Ruine“ zu reden berechtigt sei, dann verliert diese Bezeichnung ihren Stachel vollständig; denn alle Ruinen, die überhaupt noch unterhalten werden, die man nicht einfach dem Untergang preisgibt, werden in diesem Sinne mit Eingriffen fortbauend bedacht, und man müßte also alle Ruinen in deutschen Landen als künstliche Ruinen bezeichnen, gerade so wie das Heidelberger Schloß. Man mag nun den Sprachgebrauch festlegen wie man will, unter allen Umständen ist die Kennzeichnung „künstliche Ruine“ nicht geeignet, den Vorschlag der Großh. Regierung zu diskreditieren.

Am Schlusse seiner Betrachtungen hat der Herr Berichterstatter weiter darauf hingewiesen, man könne ja der Sache ruhig ihren Lauf lassen; auch nach 100 Jahren sei das dann lebende Geschlecht in der Lage, wenn es ihm gutbünkt, zu einer Rekonstruktion des Otto-Heinrichsbaues zu schreiten. Das sei recht wohl möglich, weil alle hierzu erforderlichen Pläne und Aufzeichnungen vorhanden seien.

In dieser Betrachtungsweise steckt eine recht gefährliche Illusion, vor der ich eindringlich warnen möchte.

Wenn man den Otto-Heinrichsbau in der Form wieder herstellen will, die er jetzt hat, so ist zu beachten, daß es sich im wesentlichen um Bildhauerarbeit handelt, und es ist eine künstlerische Unmöglichkeit, eine Bildhauerarbeit dann, wenn das Original verschwunden ist, auf Grund von vorhandenen Zeichnungen, Photographien oder was sonst etwa vorliegen mag, in einwandfreier Weise neu nachzubilden. Man würde sich also täuschen, wenn man annähme, nach 100 Jahren wäre man in der Lage, etwas gleichwertiges an die Stelle des jetzt noch vorhandenen zu setzen. Ich muß auch gestehen, daß es doch eine merkwürdige Art der Denkmalpflege wäre, wenn man Kunstwerke ihrem Untergang preisgeben wollte, obwohl man sie davor zu bewahren imstande ist, und wenn man als Ersatz den Nachkommen den Rat zur Verfügung stellt: Wenn ihr Lust habt, dann könnt ihr ja späterhin eine Kopie herstellen, eine Kopie, die notwendig schlecht ausfallen muß und keinen Ersatz für das früher Dagewesene bieten kann.

Der ganze Tenor der Ausführungen des Herrn Berichterstatters hat aber in sehr eindringlicher Weise dargetan, daß es sich hier eben um zwei gegensätzliche Auffassungen handelt, für die z. Bt. wenigstens eine Ausgleichung nicht im Bereich der Möglichkeit zu liegen scheint. Der von dem Herrn Berichterstatter vertretene Standpunkt ist im Grunde derjenige, der jeden stärkeren Eingriff in eine Ruine grundsätzlich ablehnt. Er rechnet viel lieber mit der Tatsache, daß das Kunstwerk allmählich zugrunde geht und hat für diese unabweidliche Entwicklung kein besonderes Bedauern

übrig. Der gegenteilige Standpunkt, der von der Regierung vertreten wird, ist der, daß man die von der Vergangenheit uns überlieferten künstlerischen Werte der Nachwelt in möglichst ungeschmälertem Maße weiterzugeben bestrebt sein müsse. Nach den Verhandlungen, die sowohl in der Presse, wie auch in Parlament geführt worden sind, ist nun derzeit gar keine Aussicht vorhanden, daß zwischen diesen beiden gegensätzlichen Auffassungen eine Versöhnung in näherer Zukunft in Aussicht zu nehmen sei, und ich glaube deshalb, daß der Standpunkt, den die Großh. Regierung eingenommen hat, ein durchaus begründeter ist. Wir sagen, da es nicht möglich ist Mittel ausfindig zu machen, die im Sinne der Gegner unserer Auffassung zulässig und vertretbar erscheinen, so bleibt uns nichts übrig, als zu resignieren, in diesem Falle mit Schmerz zu resignieren auf die Ausführung dessen, was wir geplant haben. Wir können nur noch das tun, daß wir den Otto-Heinrichsbau nach besten Kräften zu erhalten suchen, wie es auch bisher die ganzen Jahre hindurch geschehen ist, und wir müssen uns darauf gefaßt machen, daß er in einer längeren oder kürzeren Zeitperiode in seinem Bestand wesentlich geschädigt sein wird, und dem Untergang entgegengeht. Dagegen gibt es kein Mittel.

Es ist bei diesem Standpunkt der Regierung noch ein sehr geringer Hoffnungsstrahl vorhanden. Der besteht darin, daß immerhin die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen ist, daß im Laufe einer gewissen Zeit eine gewisse Annäherung der beiden Standpunkte stattfindet, daß man sich auf einer mittleren Linie findet. Aber ich persönlich hege nur ein sehr schwaches Vertrauen, daß diese Entwicklung sich in absehbarer Zeit vollziehen wird. Sie würde sehr wesentlich gefördert werden, wenn die Bürgerschaft der Stadt Heidelberg allmählich zu einer anderen Auffassung der Sachlage käme als die, die bisher bei ihr herrschend war. Denn darüber darf man sich doch keiner Täuschung hingeben, daß der Verlauf, den die Angelegenheit bisher genommen hat, und namentlich die Behandlung, die ihr durch die Landstände zuteil geworden ist, zu einem guten Teil darauf zurückzuführen ist, daß die Heidelberger sich ablehnend gegen die Vorschläge der Regierung verhalten haben und daß die Landstände sich gesagt haben: wenn die zunächst Beteiligten diese Vorschläge nicht ausgeführt zu sehen wünschen, so liegt für die Landstände kein dringender Grund vor, gegen den Willen der Heidelberger etwas zu tun. Wie gesagt, es ist möglich, daß ein Umschwung der Meinungen sich vollzieht im Laufe der Jahre, und wenn das der Fall wäre, dann glaube ich, würde der Zeitpunkt gekommen sein, in dem die Frage des Otto-Heinrichsbaues mit einiger Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen und vielleicht zu einer anderen Lösung geführt werden könnte, als dies derzeit möglich ist.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Ich will heute auf die verschiedenen Stadien, welche diese, ich möchte fast sagen, leidige Angelegenheit in früherer Zeit durchgemacht hat, nicht eingehen und nur daran erinnern, daß wenigstens in dem letzten Stadium der Sache vor zwei Jahren eine gewisse Übereinstimmung darüber erzielt zu sein schien, daß ein innerer Ausbau des Otto-Heinrichsbaues und die Aufbringung eines Daches auf diesen Bau unterbleiben und daß man sich auf eine Standfestmachung der Fassadenmauer beschränken sollte. Nun schlägt ja

diesmal die Groß. Regierung eine solche Standfestmachung vor, aber in einer Weise, welche sofort wieder den größten Widerstreit der Meinungen hervorgerufen hat, und zwar deshalb, weil nach dem Vorschlage der Groß. Regierung die Mauer ganz niedergelegt und dann in Material, das zum großen Teile neu sein wird, wieder aufgebaut werden soll. Weite Kreise der Bevölkerung, und zwar nicht nur in Heidelberg, sondern auch im ganzen Lande, ja in ganz Deutschland, können sich mit dieser ultima ratio nicht abfinden. Sie vermögen es um so weniger zu tun, als einer der hervorragendsten Baufachverständigen Badens, Herr Geh. Oberbaurat Warth, in einer gründlichen Studie nachzuweisen versucht hat, daß ein so weit gehender Eingriff, wie er bei Ausführung der Vorschläge der Groß. Regierung entstehen und wie solcher in seinem Endeffekt höchstwahrscheinlich den Eindruck — ich will nicht gerade sagen, einer künstlichen Ruine — aber doch wenigstens einer Kopie hervorrufen würde, nicht nötig ist, daß man vielmehr den jetzigen Zustand noch auf lange Zeit wird erhalten können, wenn man die Warthschen Vorschläge verwirklicht. Auch ein erst neuerdings aufgetauchtes Projekt der Firma Dyckerhoff und Widmann, welches allerdings mehr vom Standpunkt des Ingenieurs aus bearbeitet zu sein scheint u. mit dessen Ausführung eine Auswechslung der besonders schadhaften Steine an der Fassade in Sand in Sand gehen müßte, läßt annehmen, daß die Frage ohne so schwere bauliche Eingriffe, wie sie die Groß. Regierung jetzt in Vorschlag bringt, einer entsprechenden Erledigung zugeführt werden kann. Es scheint daher der Budgetkommission dieses Hauses wie auch mir selber in bezug auf die Frage, ob so weit gegangen werden soll oder gegangen werden muß, wie die Groß. Regierung plant, zum mindesten ein non liquet vorzuliegen, weshalb wir, wie auch die Hohe Zweite Kammer, zu einer Ablehnung des Regierungsvorschlages kommen mußten. Die Groß. Regierung sagt nun, daß, wenn das Plenum den Vorschlag ebenfalls ablehne, sie überhaupt nicht mehr in der Lage sein werde, sich eingehender mit der Sache zu befassen. Sie werde sich dann für die Folge auf die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten beschränken, müsse aber im übrigen die Ruine ihrem Schicksal überlassen. Die Verantwortung, wenn ein Einsturz der Fassade erfolge, trage aber dann nicht die Regierung, sondern der Landtag. Ich kann aber in Übereinstimmung mit der Budgetkommission diesen Standpunkt nicht für richtig erachten. Nach unserem Dafürhalten bleibt es nach wie vor Obliegenheit der Groß. Regierung, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, welche die Ruine des Otto-Heinrichsbauwerks noch auf eine längere Reihe von Jahrzehnten vor der Gefahr des Einsturzes schützen. Sie kann freilich diese Gefahr nicht auf alle Zukunft hinaus fernhalten, indem es eben nicht möglich ist, den Naturgewalten Stillstand zu gebieten. Die Groß. Regierung sollte aber nicht etwa in Verstimmung darüber, daß ihre Vorschläge bisher keinen Anklang gefunden haben, auf Maßnahmen Verzicht leisten, welche den Zerfall des herrlichen Bauwerkes wenigstens zu verlangsamen und den Zeitpunkt des Einsturzes der Ruine in eine möglichst weite Ferne zu rücken geeignet sind. Daß es solche Maßnahmen gibt, zeigt nach meinem Dafürhalten die Warthsche Studie, und ich habe persönlich keinen Zweifel darüber, daß, wenn auf Grund der Warthschen Vorschläge oder auf einer ähnlichen Grundlage die Regierung mit einer Anforderung an die Landstände herantreten wollte, in der Zweiten und in der Ersten

Kammer sich eine Mehrheit für die Bewilligung jetzt schon finden würde, denn die Meinung, daß überhaupt nichts geschehen und daß man das Bauwerk, wie gesagt worden ist, in Schönheit sterben lassen solle, scheint mir im Landtag wenige oder gar keine Vertreter zu besitzen. Vielmehr geht offenbar die weitaus überwiegende Meinung in den beiden Kammern wie auch — ich sage das im Gegensatz zu Ausführungen, die der Herr Leiter des Finanzministeriums vorhin gemacht hat — in der Stadt Heidelberg offenbar dahin, daß alles aufgeboten werden sollte, um die Ruine als solche zu erhalten. Wenn diese Meinung im Laufe der Zeit mitunter in Schroffer und leidenschaftlicher Weise zur Geltung gebracht worden ist, wenn dabei auch persönliche Angriffe, die ich immer mißbilligt habe, nicht unterblieben sind und wenn es auch an scharfen Ausfällen auf die Groß. Regierung nicht gefehlt hat, so ist das gewiß bedauerlich. Es muß nach meiner Ansicht ohne weiteres anerkannt werden, daß speziell die Groß. Regierung seither viele Mühe und Arbeit auf die Sache verwendet hat und ernstlich bestrebt gewesen ist, die Frage nach bestem Wissen und Gewissen einer Lösung zuzuführen. Es ist aber von ihr im seitherigen Verlauf vielleicht zu wenig damit gerechnet worden, daß es sich hier um eine Frage handelt, die nicht mit nüchternen Verstandes-Erwägungen allein erledigt werden kann, daß es eben vielmehr zugleich Gefühlssache ist, wie weit hier gegangen werden kann und soll, und daß in großen Teilen der Bevölkerung in unserem engeren wie in unserem weiteren Vaterland, ja in der ganzen zivilisierten Welt, der sehnliche Wunsch besteht, es möge an dem poetischen Gaudium der Ruine des Otto-Heinrichsbauwerks nicht gerüttelt und das Bild, welches so vielen Tausenden alten Heidelberger Studenten aus ihrer Jugendzeit her in die Seele geschrieben ist, so wenig, wie irgend möglich, verändert werden. Diese Gefinnungen sind eine Ehre und Auszeichnung für Heidelberg und für unser Badnerland, und ich meine, wir wollen ihnen Rechnung zu tragen suchen, zugleich aber das Ziel der Erhaltung der Ruine nicht aus dem Auge verlieren. Daß über die Mittel, welche die Erreichung dieses Zieles gewährleisten, jemals eine völlige Einigung der Sachverständigen erzielt werden wird, glaube ich nicht. Es hat der gegenwärtige Leiter des Gr. Finanzministeriums in dieser Beziehung in der Budgetkommission mit Recht gesagt, daß, wenn man hierauf warten wolle, man die ganze Frage ad calendae graecas verschieben müsse. Ich bin aber der Zuversicht, daß, wenn etwas geschieht, das sich ungefähr auf dem Boden der Warthschen Vorschläge bewegt, eine Lösung der Frage sich ergeben wird, die ästhetisch vertretbar ist und die Erhaltung der Ruine noch auf eine Anzahl von Menschenaltern sichert.

Ich werde daher für den Antrag der Budgetkommission stimmen, auch bezüglich der Resolution, die von ihr vorgeschlagen wird.

Im übrigen habe ich den heutigen Ausführungen des Herrn Geheimrats Göller entnehmen zu sollen geglaubt, daß er zwar die Sachlage auch jetzt noch in einer Weise beurteilt, die ich für zu pessimistisch halte, daß er auf der anderen Seite aber doch mit der Möglichkeit rechnet, daß man sich in absehbarer Zeit noch auf einer mittleren Linie einigen wird. Ich würde es begrüßen, wenn eine solche Einigung möglich wäre. Ich habe mir auch erlaubt, den Weg anzudeuten, auf dem nach meiner Anschauung eine Einigung vielleicht erreicht werden könnte.

Wird dieser Weg eingeschlagen, versucht also die Großh. Regierung eine Lösung auf dem Boden der Warhischen Vorschläge oder auf einer ähnlichen Grundlage, so wird es auch bei den Heidelbergern, an die der Herr Leiter des Finanzministeriums besonders appelliert hat, an verständnisvoller Unterstützung nicht fehlen.

**Wirklicher Geheimerat Dr. Bürklin:** Als geborener, studierter und doktorierter Heidelberger bin ich, wie auch sonst, dem Heidelberger Schloß, dem Otto-Heinrichsbau ganz besonders zugetan, und es drängt mich, auch ein Wort zu der Angelegenheit zu sprechen, ein Wort, das um so kürzer ausfallen kann, als ich mich ganz auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners befinde.

Der Otto-Heinrichsbau ist nachgerade die berühmteste Fassade geworden, die man in der Kulturgeschichte kennt, nicht sowohl wegen der ästhetischen Reize, die von ihm ausgehen, sondern auch infolge des wilden Streits, der in den letzten 10 Jahren vor dieser Mauer tobte. In dessen ist dieser Streit der Meinungen gegenüber früher um ein ganz wesentliches vereinfacht, wie ich mit Genugtuung auch aus den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters entnahm. Wir streiten heute nicht mehr darüber, ob man diese franke Fassade unbarmherzig ohne ärztliche Hilfe zugrunde gehen lassen soll, nach den Vorschriften des Koran. Man hat dafür, wie ich von dem Herrn Vorredner entnommen habe, den schönen Ausdruck „in Schönheit sterben“ angewandt. Aber wer jemals in der Türkei, in Kleinasien, Ägypten die mohammedanischen Tempel, die dem Kismet verfallen, unrettbar ihrem Untergang entgegen gehen gesehen hat, hat gewiß den Eindruck des Sterbens, aber gewiß sehr selten den Eindruck der Schönheit mitgenommen. Der Ausdruck „in Schönheit sterben“, scheint mir also etwas deplaziert. Diese Frage der völligen Preisgabe scheidet also aus: man will die Ruine erhalten. Auf der anderen Seite will man aber auch nichts davon wissen, daß die Ruine wieder auf- und ausgebaut werde, nicht nur deshalb nicht, weil man eine Zweckbestimmung für den Neubau nicht hat finden können, sondern hauptsächlich aus deshalb, weil man sich eben auflehnt gegen das ganze Bild, das entstehen würde. Man will nichts wissen davon, daß Glassteine eingesetzt werden in die hohlen Fenster, will nichts wissen von einem giebelgekrönten, Mondschein beschienenen Schieferdach u. dergleichen mehr. Man will das Bild, wie es heute besteht, im Schloßhof erhalten wissen, weiter nichts.

Wir haben es also heute nur mit der Frage zu tun: wie erhält man dieses Bild? — und das ist eine rein technische Frage, kompliziert allerdings durch die Rücksichten, die man hierbei aus ästhetischen Rücksichten genommen wissen will. Nun vernehmen wir zu unserem Leidwesen aus den Reihen der Techniker, welche diese Frage, wie die Ruine zu erhalten wäre, zu beantworten hatten, die verschiedensten Meinungen, entgegenstehende Meinungen, die mit einem großen Aufwand von Gründen verfochten werden und zum Teil so hartnäckig, daß man sich manchmal dem Eindruck nicht verschließen konnte, als ob auch an diesem Handel der germanische Trieb zur Sektenbildung mit allen unerfreulichen Nebenerscheinungen nicht ganz spurlos vorübergegangen sei. Was wollen wir Laien, die wir nun von diesen technischen Fragen wenig oder gar nichts verstehen —

die Anwesenden sind natürlich immer ausgenommen — was sollen wir nun in dem Falle tun. „Glücklich“ — kann man sagen — „wer noch hoffen kann, aus diesem Meer der Widersprüche aufzutauchen. Was man nicht weiß, das eben braucht man, u. was man weiß, kann man nicht brauchen.“ Da hat sich nun — und mir scheint ganz naturgemäß — in dieser Verlegenheit die Welt der Laien — sagen wir, die öffentliche Meinung — zunächst einmal negativ entschieden. Sie hat gesagt: von einer Niederlegung und einem Wiederaufrichten der Fassade wollen wir nichts wissen, wir verhorreszieren das, und zwar ist die öffentliche Meinung dabei nicht von technischen Gründen geleitet worden, von denen sie eben nichts versteht, sondern beeinflusst und geführt von ästhetischen Gesichtspunkten, von Empfindungen ästhetischer Art, von — wie der Herr Vorredner richtig hervorgehoben hat — Gefühlsmomenten.

Technisch ist das, was die Großh. Regierung vorschlägt, durchaus verständlich. Die Großherzogliche Regierung sagt: ich will auch nichts anderes, als was die andern wollen, ich will die die Standfestigkeit dieser Fassade bedrohenden schadhafte Bestandteile auslösen aus der Mauer und durch gesunde ersetzen, und das kann ich viel sicherer und bequemer machen, wenn ich die Mauer niederlege und wieder aufbaue, als wenn ich diese Auswechslung an dem bestehenden Mauerwerk vornehmen müßte. Das ist ein technisch durchaus zu verstehender Standpunkt. Aber nun entsteht die Gefahr, die wir persönlich zu vermeiden wünschen, wenn man die Fassade abgetragen hat und die Bestandteile liegen im Schloßhof herum, werden dann nicht diese und jene Teile, die vielleicht noch Jahrhunderte aushalten würden, in allzu großer Fürsorge für die Zukunft für frank erklärt werden und wird dann auf diesem Wege nicht aus neuem Material etwas wieder errichtet werden, was man, historisch genommen, vielleicht etwas unpassend eine „künstliche Ruine“ genannt hat, aber was denn doch etwas ganz anderes ist, als die bisherige Fassade des Otto-Heinrichsbau, und wird dann hinter einem derartigen, wie man sich auch ausgedrückt hat, hinter einem derartigen „unfertigen Neubau“ nicht auch wieder der Gedanke hervorbrechen, das Ganze wieder aufzubauen um in der Schloßmairsprache die Ruine selber sprechen zu lassen: Jetzt habt Ihr mich so weit, jetzt macht mich auch fertig und setzt mir ein Dach auf! Das sind Gefahren, die die Großherzogliche Regierung nach dem, was sie heute erklärt hat, nicht zugestehen will. Aber es liegt dann doch eine Tatsache vor, deren Konsequenzen sich die Großh. Regierung, vielleicht aber auch die andern, welche über die Sache zu befinden haben, nicht werden entziehen können, wenigstens werden neue Schwierigkeiten entstehen, welchen wir begegnen, wenn wir uns jetzt dieser Anforderung widersetzen. Diese Möglichkeiten werden aber entschieden vermieden, wenn man die Auswechslungen, die statzufinden haben, um die Standfestigkeit der Mauer herbeizuführen, an der vorhandenen Mauer vornimmt. Man wird genötigt sein, in diesem Falle sich auf das Allernotwendigste zu beschränken, und darin liegt eine gewisse Garantie dafür, daß wir erhalten, was wir erhalten wollen. Die Niederlegung selbst hat etwas Widerwärtiges, etwas Verlegendes, nicht nur für epheufürchtige Vollmondgemüter, sondern auch für das Allgemeinempfinden, und wenn die Fassade auch nur für ein paar Jahre niedergelegt wird, so ist das etwas, das man eben ablehnt, und ich muß



sagen, nach meinem Empfinden mit Recht ablehnt. Man sagt sich nicht mit Unrecht, wenn das einmal sein ist u. s. w., dann können wir es später, vielleicht nach vielen, vielen Jahren, wenn eben eine derartige Maßregel nicht mehr vermieden werden kann, auch noch haben.

Der Herr Ministerialdirektor sagte vorhin, daß man dann nicht in der Lage sein werde, die Nachbildung auf Grund der vorhandenen Zeichnungen und dergleichen so zu machen, daß das einigermaßen getreue Bild der Fassade wieder hergestellt werden kann. Man hat aber außer den Zeichnungen und Photographien auch noch Gipsabgüsse, worauf die zartesten Reliefs so getreu wiedergegeben sind, daß die Nachbildung bei dem heutigen Stande der Technik keine großen Schwierigkeiten ergeben kann.

Das ist meines Erachtens der heutige Stand der Sache: es handelt sich um die technischen Maßnahmen, um die Otto-Heinrichsfassade in ihrem gegenwärtigen Zustand möglichst lange zu erhalten. Daß das Prinzip der Vergänglichkeit auch einmal über diesen Bau hereinbrechen wird, ist natürlich; dem gegenüber ist kein Kräutlein gewachsen.

Nun sage ich: wenn die Regierung ihre Pflicht getan hat dadurch, daß sie gemäß ihrer Überzeugung uns heute Vorschläge macht, und nachdem diese Vorschläge von der öffentlichen Meinung, welche in vielen Resolutionen ihren Ausdruck gefunden hat, und ferner von einer großen Reihe von sehr beachtenswerten Sachverständigen, u. wenn diese Vorschläge endlich auch von den beiden Kammern der Landstände abgelehnt worden sind, sollte es meines Erachtens der Regierung nicht schwer fallen, zu sagen, ja, nun probieren wir es einmal auf eine andere Art. Es ist ja nur eine technische Frage, um die es sich hier handelt, es sind keine Grundsätze, die berührt werden; rein technische Fragen, in der Hauptsache wenigstens. Und da sage ich mit meinem Herrn Vorredner: wenn die Regierung sich beispielsweise heute auf den Standpunkt stellen würde, von dem aus Geh. Oberbaurat Warth seine Vorschläge zur Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues macht, so ginge ein Hurra! durch ganz Deutschland, und ich bin überzeugt, daß die Mittel zur Ausführung einer derartigen Maßnahme, wie sie da vorgeschlagen ist, von den Landständen, der Ersten und Zweiten Kammer, gerne bewilligt würden.

Ich möchte mich für jetzt auf diese wenigen Bemerkungen beschränken.

Geh. Kirchenrat Prof. Dr. **Troeltsch**: Als Vertreter der Heidelberger Hochschule glaube ich verbunden zu sein, zu diesem Gegenstande einige Worte zu sprechen, obwohl ich sachlich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nichts hinzuzufügen habe. Die Sachlage, um die es sich handelt und die durch den Herrn Regierungsvertreter wieder beleuchtet worden ist, ist doch die, daß durch den jetzt vorliegenden Vorschlag eine Kopie der Fassade jetzt unter noch günstigen Verhältnissen geschaffen werden soll, wo man die Musterbilder noch direkt vor sich habe, während eine Kopie in späterer Zeit schwieriger sei. Die Voraussetzung ist dabei die: es kommt darauf an, derartige Denkmale im Sinne historischer Kunstgelehrsamkeit zu erhalten mit möglichster Genauigkeit der Wiedergabe und deshalb unter den jetzt noch günstigen Umständen,

den, wo man das Original noch vor Augen hat, eine möglichst genaue Kopie herzustellen. Demgegenüber ist die Ansicht nicht nur der Heidelberger, sondern, man darf wohl sagen, fast des ganzen künstlerisch empfindenden Deutschland: Wir wollen überhaupt keine Kopie, auch keine unter günstigen Verhältnissen hergestellte, möglichst getreue, die einer späteren weniger getreuen vorzuziehen wäre; wir wollen überhaupt keine Kopie, weil einer Kopie alles fehlt, was dem wirklichen eigentlichen Kunstwerk und dem durch Jahrhunderte hindurch dauernden Gebäude eigentümlich ist: Es fällt die Alterspatina weg und es fällt die undefinierbare, nur zu fühlende Eigentümlichkeit des Originalbaues weg, und insofern würde eben eine Kopie überhaupt etwas neues sein, auch wenn sie unter den gegenwärtig noch günstigen, möglicherweise Treue förderlichen Umständen gemacht wird.

Was wir wollen, ist lediglich eine Erhaltung mit allen Mitteln, die überhaupt möglich sind. Und da möchte ich nur als Beispiel anführen: Wer jemals etwa in Athen vor dem Parthenon gestanden hat, und sich denkt, daß eine ähnlich fürsorgende Regierung denselben Parthenon niederlegen möchte, um das, was jetzt noch steht, durch eine die vorhandenen Werkstücke möglichst verwertende kunstgelehrte tadellose Rekonstruktion zu ersetzen, so wäre das eine geradezu abschreckende und unerträgliche Empfindung gegenüber einem derartigen Denkmale. Sollte aber keine Schadenskunde kommen, wo trotz aller Erhaltungsmassnahmen, die die griechische Regierung anwendet, es zusammenstürzt, so braucht eine Kopie, die dann gemacht wird, auch nicht absolut genau zu sein, da für die Kunstgelehrten durch Photographien und Abgüsse gefordert ist.

Also: Erhaltung des Heidelberger Schlosses mit allen Mitteln, die es gibt. Wir brauchen uns dabei auch nicht zu scheuen vor den Dingen, die zur Erhaltung notwendig sein werden. Man kann event. nach außen die Erhaltungsmittel zeigen, man kann Hilfskonstruktionen deutlich werden lassen, Eisenbänder oder was sonst notwendig werden würde. Denn es handelt sich nicht darum, ein kunstgelehrtes, historisch genaues Artefakt hinzustellen, das uns das verlorene Gebäude möglichst genau zu historischen Studienzwecken wieder herstellt, sondern es handelt sich darum, den unerreichbaren, den unnachahmlichen, den unersetzlichen Wert eines von den Jahrhunderten mit wunderbarer Patina überzogenen Bauwerkes zu erhalten, solange es irgend geht.

Es ist das Los des Schönen auf der Erde — jeder Schönheit! —, daß es irgend wann einmal zugrunde geht, und künstliche Ersatzmittel ehemaliger Schönheit stehen auch einem Baumerk nicht besonders gut.

Das ist der ganz einfache Standpunkt, den wir der Sache gegenüber einnehmen.

Ich möchte nur noch auf einen besonderen Punkt kommen, den der Herr Regierungsvertreter berührt hat. Nämlich er beklagte sich über das vielfach geäußerte Mißtrauen gegenüber der Regierung. Nun beruht dieses Mißtrauen gewiß vielfach auf Unkenntnis der wirklichen Absichten der Regierung. Aber ich möchte hervorheben, es beruht zum Teil auch auf einer, ich möchte sagen, sehr weit getriebenen Charakterfestigkeit der Regierung, die an ihren eigenen Vorschlägen, respektive an den Vorschlägen ihrer eigenen Beamten, mit einer außerordent-

Ich großen Beharrlichkeit festhält und die von anderer Seite geäußerten Vorschläge und Pläne jedenfalls demgegenüber mit einer erheblich bemerkbaren geringeren Vorliebe behandelt. Das ist das einzige, was dem Publikum gegenüber unerkennbar deutlich ist. Es wird das wohl schwerlich bestritten werden können. Und da jetzt nun ein, wie wir aus den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters entnommen haben, unberechtigtes Mißtrauen ein.

Ein weiterer Grund zu solchem Mißtrauen ist bereits handgreiflich vorhanden in dem Friedrichsbau, den wir als einen immerhin einigermaßen störenden Fremdkörper in unserem heutigen Schloß vor uns haben, als ein historisches Museum, auch in seiner äußeren Erscheinung, die die Zeit ja bald etwas ausgeglichen haben wird, immerhin aber erheblich störend. Es kann insofern — jedenfalls ist es naheliegend — der Gedanke wieder auftauchen, etwas ähnliches könne dem Otto-Heinrichsbau auch bevorstehen. Und daß dagegen sich jedermann wehrt, ist doch nur selbstverständlich. Immerhin, daß dieses Mißtrauen unberechtigt ist, das ist ja nun erklärt worden, und davon wollen wir mit größter Genugtuung Kenntnis nehmen.

Es handelt sich im wesentlichen um einen Prinzipienstreit, um einen Prinzipienstreit bezüglich der Denkmälerbehandlung; auf der einen Seite um den Standpunkt kunstgeschichtlicher Gelehrsamkeit, historischer Genauigkeit und Ehrlichkeit, und auf der anderen Seite um den Standpunkt ästhetischen Genusses, der von der Ruine nichts verlangt, als Erhaltung der Ruine mit allen Mitteln, solange es überhaupt möglich ist. Und in diesen Prinzipien wird ein Ausgleich schwieriglich möglich sein. Das künstlerische Empfinden in Deutschland, wenigstens in der großen Majorität, wie das der „Kunstwart“ in der letzten Zeit treffend ausgeführt hat, wird sich stets auf den letzteren Standpunkt stellen.

Ministerialdirektor Geheimerat Giller: Gestatten Sie mir, daß ich einige Bemerkungen den Ausführungen der Herren Vorredner beifüge.

Herr Oberbürgermeister Wildens hat mit einem gewissen Nachdruck wiederum empfohlen, die Großh. Regierung möge sich doch auf den Boden des Warthschen Gutachtens stellen, dann werde ihr eine freudige Zustimmung in beiden Kammern zuteil werden, und es sei das wohl das Befahren der mittleren Linie, von der ich gesprochen habe. Ich kann dieser Auffassung nicht beitreten. Das Warthsche Gutachten ist im wesentlichen, in seinen ausführlichsten Teilen kritischer Natur, es beleuchtet die Maßnahmen, die man zur Erkennung der an der Mauer wahrnehmbaren Schwankungen ergriffen hat, und fügt dann einige Vorschläge bei, die aber, im ganzen genommen, nicht sehr umfassend sind und die auch, nachdem sie von den Sachverständigen der Regierung geprüft worden sind, als nicht empfehlenswert bezeichnet wurden. Wir haben die Ministerialkommission für das Hochbauwesen darüber gehört, sie hat uns von der Ausführung der Warthschen Vorschläge abgeraten. Nun ist es doch auch eine etwas eigentümliche Sache: Die Hohe Erste Kammer hat ihren Standpunkt im Jahre 1906 festgelegt, sie erklärt heute im Jahre 1910: wir bleiben auf diesem Standpunkt unentwegt stehen, die Großh. Regierung hat im Jahre 1906 weitergehende

Vorschläge gemacht, die die Billigung der Landstände nicht gefunden haben, sie ist dann zurückgewichen mit Rücksicht auf das Botum der Landstände und zwar bis zu der äußersten Grenze, die überhaupt noch vertretbar erscheint. Nun wird von uns verlangt, wir sollen das Opfer unserer Überzeugung bringen (Oberbürgermeister Dr. Wildens: Nein, Nein!) und sollen, wenn irgendwo jemand eine Meinung über das Heidelberger Schloß äußert, die einem allgemeinen Empfinden entspricht, uns dieser bedingungslos unterwerfen. Ich glaube, das ist eine Zumutung, die man an uns nicht stellen kann, und wir werden auch nicht in der Lage sein, einem solchen Ansinnen zu entsprechen.

Der Herr Oberbürgermeister Wildens hat auch noch einfließen lassen, daß der heutige Standpunkt der Großh. Regierung gewissermaßen ein Produkt der Verstimmlung sei. Auch dem muß ich widersprechen. Es würde der Regierung schlecht anstehen, wenn sie in einer solchen bedeutamen Frage sich von Stimmungen überhaupt beherrschen ließe. Ich glaube, das dürfen wir mit vollem Recht in Anspruch nehmen, daß wir, so lange überhaupt über den Otto-Heinrichsbau verhandelt wird, mit der allergrößten Objektivität verfahren sind, die leider in weiteren Kreisen nicht gewürdigt wird, und ich möchte deshalb nochmals betonen, daß unsere Vorlage, wie sie jetzt den Landständen unterbreitet worden ist, durchaus das Produkt der sachlichen Erwägung der Großh. Regierung ist.

Der Herr Oberbürgermeister Wildens hat dann mit schönen Worten uns den poetischen Zauber geschildert, den die Ruine ausübt, und er hat daran die Mahnung geknüpft, man möge doch diesen Stimmungen Rechnung tragen und darnach die Maßnahmen der Regierung einrichten. Dem gegenüber hat Erz. Bürcklin mit Recht betont, daß es sich hier letzten Endes um eine technische Frage handelt, und ich vermag in der Tat nicht recht einzusehen, wie man einer bautechnischen Frage mit Gefühl und Stimmung sollte beikommen können, wie dadurch eine technische Lösung herbeigeführt oder auch nur gefördert werden könnte. Wir haben deshalb in unseren Betrachtungen diese Gefühlswerte, ich möchte sagen, leider immer zurücktreten lassen müssen. Nun wird uns immer gesagt, im Ziel sind wir alle einig, die Regierung und die Landstände wollen den Otto-Heinrichsbau, so wie er ist, erhalten haben. Das ist ein sehr schönes Ziel, dem würde ich unbedingt mich anschließen, wenn es erreichbar wäre; aber ich muß mit dem allergrößten Nachdruck betonen, daß es eine unmögliche Aufgabe ist, die uns gestellt wird. Wir können den Otto-Heinrichsbau in dieser Form, wie er jetzt vor uns steht, auf die Dauer nicht erhalten; wenn möglichst ausgedehnte Teile vor dem Zerfall gerettet werden sollen, müssen energichere Eingriffe stattfinden, und hier möchte ich mich nun gegen die Auffassung des Herrn Geh. Kirchenrats Troeltsch wenden. Er hat ausgeführt, daß die Regierung beabsichtige, eine Kopie herzustellen, und hat dann dieses Verfahren des näheren beleuchtet. Nein, das wollen wir gerade nicht, wir wollen keine Kopie haben, wir wollen von dem Otto-Heinrichsbau den allergrößten Teil erhalten, so wie er ist, und wollen die Maßregeln ergreifen, die das gewährleisten. Die Sache liegt doch so, daß eine Anzahl von Steinen an dem Otto-Heinrichsbau schadhaft ist. Über diese Tatsache kommen sie nicht hinweg. Sie mögen ihn nun einfach

unbehelligt lassen oder Sie mögen irgend etwas unternehmen und wir wollen nur diesen Teil des Otto-Heinrichsbaues aus Gründen zwingender Notwendigkeit ersetzen, alles übrige soll aber unverändert bleiben, wie es ist. Es ist nach den Ermittlungen der Baufachverständigen festgestellt, daß es im alleräußersten Fall vielleicht ein Viertel der bestehenden Fassade ausmachen kann, was der Erneuerung bedarf, also drei Viertel würde gänzlich unberührt bleiben. Ich muß nun sagen, ich für meinen Teil kann nicht verstehen, wie man einen Bau, der zu drei Vierteln unversehrt wieder da steht, als Kopie bezeichnen mag.

Herr Geh. Rat Troeltsch hat auch weiter bemerkt, daß das Mißtrauen gegen die Groh. Regierung sich daraus erkläre, daß sie allzusehr sich auf das Urteil ihrer eigenen Beamten verlassen und lediglich nach diesem ihre Entschlüsse getroffen habe. Auch in dieser Beziehung muß ich Einspruch erheben. So liegt die Sache nicht. Wir haben uns durchaus nicht lediglich auf unsere beamteten Baufachverständigen verlassen, sondern wir haben Sachverständige aus allen Teilen des deutschen Reichs gehört, Sachverständige von Welt-ruf, es hat uns aber nicht das Geringste genützt; denn sobald diese Sachverständigen sich für die Groh. Regierung ausgesprochen haben, wurde über diese Tatsache einfach zur Tagesordnung übergegangen. Ich kann also diesen Vorwurf nicht als berechtigt anerkennen.

Auch die Befürchtung, die Erzellenz Bürlin geäußert hat, daß wenn man nun wirklich dem Vorschlag der Regierung zustimmte, dann in weitergehendem Maße Auswechselfungen von schadhafte Steinen stattfinden, als man jetzt in Aussicht genommen habe, möchte ich als grundlos bezeichnen. Wenn man zu einer so verantwortungsvollen Maßnahme schreiten würde, wie es die teilweise Abtragung des Otto-Heinrichsbaues ist, dann würde man doch gewiß mit der allergrößten Vorsicht und mit der allergrößten Zurückhaltung vorgehen und nur insoweit Erneuerung eintreten lassen, als eben konstruktive Gründe es unabwieslich erscheinen lassen, und so viel Zutrauen, glaube ich, dürfte doch die Groh. Regierung für sich in Anspruch nehmen, daß sie bei der Ausführung einer derartigen Aufgabe keine Maßnahme außer Acht läßt, die geeignet ist, ein wirklich befriedigendes Endergebnis herbeizuführen.

Ich kann schließlich nur nochmals betonen, daß ich auch nach den Ausführungen der Herren Vorredner nicht in der Lage bin, eine Änderung des von mir dargelegten Standpunkts der Groh. Regierung in Aussicht zu stellen. Wir haben Untersuchungen gerade genug angestellt und wir sind nun wirklich am Ende mit unserer Weisheit angekommen. Wir können uns gar nichts davon versprechen, wenn wir jedem etwa neu auftauchenden Projekt ebenfalls wieder eine eingehende Prüfung zuteil werden lassen. Ich glaube, das würde eine Verschwendung staatlicher Gelder bedeuten, die wir auch nicht verantworten können. Ich muß also zu meinem Bedauern nochmals wiederholen, daß die weitere Behandlung der Frage des Otto-Heinrichsbaues die sein wird, daß wir unsere Tätigkeit, soweit es sich um neue Vorschläge handelt, ruhen lassen, geraume Zeit, bis vielleicht eine gewisse Beruhigung der Gemüter eingetreten ist, und daß, wenn diese Voraussetzung gegeben wäre, dann vielleicht wieder davon die Rede sein kann, die Frage erneut in Angriff zu nehmen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 2c der Tagesordnung: Ausgabe Titel XIX §§ 4 b und 5 a und 5 b (Geologische Landesaufnahme) des Budgetnachtrags Groh. Ministeriums des Innern, erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Hofrat Professor Dr. Bunte: Der Titel XIX, Geologische Landesanstalt, hat dieses Hohe Haus bereits wiederholt beschäftigt, zuletzt am 19. Juni in der 17. Sitzung. Trotz sachlicher und verfassungsmäßiger Bedenken hat damals die Kommission den Antrag gestellt: Hohe Erste Kammer wolle die in § 4 b und 5 eingestellten Positionen bewilligen. Das Hohe Haus hat mit einer Mehrheit von 16 gegen 15 Stimmen diesen Antrag, entgegen den Beschlüssen der Zweiten Kammer, abgelehnt. Damit war der in § 61 Abs. 3 der Verfassung vorgesehene Fall eingetreten, wonach, wenn die Beschlüsse beider Kammern hinsichtlich einzelner Positionen des Staatsvoranschlags von einander abweichen, auf Anregung der einen oder anderen Seite durch Vermittlung der Präsidenten beider Häuser ein Zusammentreten der beiderseitigen Budgetkommissionen zwecks einer Verständigung stattfinden soll. Diese gemeinsame Sitzung hat nun am 22. Juni stattgefunden. Es war die erste derartige gemeinsame Sitzung der Kommissionen beider Kammern, die seit Erlass des Verfassungsgesetzes vom 24. August 1904 stattgefunden hat, und es drehte sich zunächst der Meinungsaustrausch um Fragen geschäftlicher Art, um die Ordnung der Verhandlung. Es war die allgemeine Meinung, daß in der ersten gemeinsamen Sitzung der beiderseitigen Kommissionen ein Präjudiz für kommende Sitzungen nicht geschaffen werden solle, sondern daß die kompetenten Kommissionen beider Häuser: in der Zweiten Kammer die Geschäftsordnungs-kommission, in diesem Hohen Hause die Kommission für Justiz und Verwaltung, mit der Aufgabe betraut werden sollen, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten bzw. vorzuschlagen.

Zunächst wurde über die Wahl des Vorsitzenden der beiden Kommissionen verhandelt. Man einigte sich dahin, daß das älteste anwesende Kommissionsmitglied den Vorsitz übernehmen solle; da Herr Freiherr von Göler nicht in der Lage war, als Ältester der Versammlung die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, hat das nächst-älteste Mitglied, Erzellenz Scherer, den Vorsitz übernommen und die Verhandlungen geleitet.

Im Laufe der Debatte ergaben sich eine Reihe von Fragen, ebenfalls geschäftsmäßiger Natur, die zurückgestellt wurden und der Kommission für Justiz u. Verwaltung zur weiteren Behandlung vorgetragen werden sollen.

Zur Sache selbst einigte man sich dahin, daß zu diesem Titel der Groh. Regierung zum Ausdruck zu bringen sei, daß in Zukunft Landesherrliche Verordnungen, zu deren Ausführung budgetmäßige Geldmittel erforderlich sind, erst dann erlassen werden können, nachdem diese Mittel durch die Landstände bewilligt sind.

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer 104. Sitzung vom 28. Juni über den Titel XIX §§ 4 b und 5 abermals beraten und beschlossen, in dem vereinbarten Sinne die Anforderung zu bewilligen.

Ihre Kommission beantragt nun, wie schon früher, im Sinne der Vereinbarung die beantragten Positionen des Titels XIX, also §§ 4 b und 5, zu bewilligen mit den Bemerkungen, die Großherzogliche Regierung wolle in Zukunft Landesherliche Verordnungen in Angelegenheiten, zu deren Durchführung budgetmäßige Mittel erforderlich sind, erst dann erlassen, wenn die Anforderungen durch die Landstände genehmigt sind.

Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald: Ich möchte vorschlagen, über die beiden Teile dieses Antrags getrennt abstimmen zu lassen, einmal über die Genehmigung der Budgetposition und dann über die Resolution.

In getrennter Abstimmung werden sowohl die Budgetposition als auch die Resolution angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident: Bezugnehmend auf den ersten Teil dessen, was der Herr Berichterstatter soeben besprochen hat, mache ich den Vorschlag, daß die Frage, die da zur Sprache gebracht worden ist, welche Kammer den Vorsitz hat beim gemeinsamen Zusammentritt der beiden Kommissionen, der Kommission für Justiz und Verwaltung zugewiesen wird, da wir keine Geschäftsordnungskommission haben.

Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Zu Punkt 3 d der Tagesordnung, die Petitionen und zwar 1. der Handelskammer Freiburg und des Verbands südwestdeutscher Industrieller, das Biersteuergesetz betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Wirkl. Geheimerat Scherer. Die dem Biersteuergesetz vom 25. Januar ds. Js. zugrundeliegende Regierungsvorlage ist davon ausgegangen, daß bei Bemessung der Steuerätze einerseits auf die geringe technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kleinbrauereien gegenüber den Großbrauereien billige Rücksicht genommen, andererseits aber Vorkehrung dagegen getroffen werden müsse, daß die kleineren Betriebe durch eine zu weitgehende Schonung in die Lage kommen, die seitherigen Bierpreise beizubehalten und durch derartigen Wettbewerb die größeren Brauereien an der dem Wesen einer Verbrauchssteuer entsprechenden Überwälzung der Steuer auf den Biertrinker zu hindern, zum Schaden nicht nur der Brauindustrie, sondern auch der Staatskasse, die ein erhebliches Interesse daran hat, daß nicht zum Ausgleich der Steuererhöhung an der Menge des zur Verwendung gelangenden Malzes gespart wird.

Um diesen beiden Anforderungen zu genügen, hat der Entwurf die Spannung zwischen dem niedersten und dem höchsten Satze des Tarifs, die in Baden bis dahin 5 M. betrug und im Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 auf 6 M. festgesetzt ist, auf Verlangen der Kleinbrauer und entgegen dem Wunsche der Großbrauer um 1 M. erweitert.

Die Zweite Kammer hat einen noch stärkeren Schutz der kleineren Brauereien für geboten erachtet; sie hat, um den Kleinbauern bis zur äußersten Grenze entgegen zu kommen, den Steueratz für die ersten

250 dz auf 15 statt auf 16 M., für die folgenden 1250 dz auf 17.50 M. statt auf 18 M. festgesetzt und außerdem beschlossen, daß bereits bestehende Brauereien, die jährlich nicht mehr als 150 Doppelzentner versteuern, nur 13 M. für den Doppelzentner zu entrichten haben.

Bei den Verhandlungen in diesem Hohen Hause wurde dann seitens der Budgetkommission der Zweifel geäußert, ob nicht durch die von der Zweiten Kammer vorgenommenen Änderungen die Überwälzung der Steuer auf den Biertrinker vereitelt und demzufolge eine auch von der Zweiten Kammer nicht beabsichtigte schwere Schädigung der Großbrauereien eintreten würde. Nachdem indessen die Großregierung ihre Bedenken gegen die abändernden Beschlüsse der Zweiten Kammer im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes fallen gelassen hatte, glaubte Ihre Budgetkommission, die Wiederherstellung des ursprünglichen Entwurfs nicht befürworten zu sollen.

Nunmehr hat die Handelskammer für den Kreis Freiburg unterm 2. Juni ds. Js. an dieses Hohe Haus den Antrag gerichtet, daselbe wolle, einer ersten Sachlage Rechnung tragend, beschließen, daß jene Bestimmung im Gesetz vom 25. Januar 1910, wonach Brauereien von nicht mehr als 150 Doppelzentner Malzverbrauch nur eine Steuer von 13 M. zu entrichten haben, aufgehoben werde.

Noch weiter geht der Verband Südwestdeutscher Industrieller, der in einer Eingabe vom 22. Juni 1910 dringend bittet, eine Abänderung des neuen Biersteuergesetzes dahingehend beschließen zu wollen, daß

1. eine Verengung der Spannung in der Steuerstaffel in der Weise erfolgt, daß als niederste Staffel eine solche von 16 M. für die ersten 250 Doppelzentner festgesetzt und damit eine gerechtere Staffelung eingeführt wird,

2. auf jeden Fall aber die Vorzugsstaffelung von 13 M. beseitigt wird.

Zur Begründung dieser gedruckt vorliegenden Petitionen wird geltend gemacht, daß — entgegen der Absicht des Gesetzes — eine Anzahl Kleinbrauereien die gewährte Steuerbegünstigung dazu benutzen, die Überwälzung der Steuererhöhung auf die Biertrinker zu verhindern, indem sie die alten, niederen Bierpreise beibehalten. Wegen eines derartigen Wettbewerbs sei ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend geboten.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß das beanstandete Verfahren gewisser Kleinbrauer unter Umständen zu einer Änderung des Biersteuergesetzes führen muß. Es geht aber nicht an, das erst 5 Monate geltende Gesetz schon abzuändern. Die durch die Steuererhöhung geschaffenen Verhältnisse sind noch nicht völlig abgeklärt, und man wird insbesondere abwarten müssen, ob der beklagte Mißstand in erheblichem Umfang andauern wird. Auch wäre jedenfalls der Sachverhalt noch amtlich festzustellen, was sich bis zum nahen Landtagsabschluß nicht mehr durchführen läßt.

Die Kommission beantragt deshalb, Hohe Erste Kammer wolle beschließen, die Petition der Großregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt d 2 der Tagesordnung erhält das Wort der

Berichterstatter Wirkl. Geheimrat **Scherer**: Der Bezirksverein Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes führt in seiner gedruckten Eingabe vom 12. Mai d. J. aus, daß das Fleischergewerbe unter den wirtschaftlichen Folgen unserer Reichs- und Landesgesetzgebung vielfach empfindlich zu leiden habe und speziell die in unserem Vermögenssteuergesetz enthaltenen Ungerechtigkeiten als besonders drückend empfinde. Während bei der Veranlagung der durchweg zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden klassifizierten Grundstücke ein Abzug von 20 bzw. 5 Prozent vom Schätzungswert vorgeschrieben sei, müsse das Gewerbe seine Gebäude und Grundstücke im vollen Schätzungswerte versteuern. Während die für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futter-, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut steuerfrei bleiben, müsse das Gewerbe seine sämtlichen Roh- und Hilfsstoffe versteuern. Während das Betriebsvermögen eines Landwirts steuerfrei sei, falls es insgesamt den Wert von 25 000 M. nicht übersteige, müsse das Gewerbe sein Betriebskapital auch dann versteuern, wenn es insgesamt nur den Betrag von 1000 M. erreiche. Eine derartige Benachteiligung des Gewerbes gegenüber der Landwirtschaft sei aber in keiner Weise gerechtfertigt. Die Zeiten, da man mit Recht von einer Notlage der Landwirtschaft sprechen konnte, seien längst vorüber; dagegen könnte man heute mit Zug und Recht von einer Notlage des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere des Fleischererwerbes sprechen. Der Bezirksverein bittet daher, den § 51 Ziff. 5 des Vermögenssteuergesetzes dahin abzuändern, daß die Betriebskapitalien eines gewerblichen Unternehmens, wenn sie insgesamt den Betrag von 25 000 M. nicht erreichen, steuerfrei bleiben.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß davon überhaupt keine Rede sein könne, das nach eingehenden Verhandlungen zustande gekommene Vermögenssteuergesetz schon nach zweijähriger Dauer in seinen Grundlagen zu revidieren und zu ändern. Noch weniger erscheint es angängig, eine so wesentliche Einzelbestimmung, wie es § 51 Ziff. 5 ist, vorweg herauszugreifen, ohne gleichzeitig die überaus wichtige Frage der gerechten und billigen Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Vermögensarten in vollem Umfang aufzurollen.

Die Budgetkommission beantragt demgemäß, Hohe Erste Kammer wolle beschließen, die Petition als Material für eine spätere Revision des Vermögenssteuergesetzes der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. — Das gleiche Verfahren wurde seinerzeit bei der Petition des Mannheimer Fabrikantenvereins eingehalten.

Nachträglich ist der Budgetkommission eine an die Petitionskommission der Zweiten Kammer gerichtete Äußerung des Großh. Finanzministeriums in Abschrift zugegangen, die zu dem gleichen Endergebnis gelangt und wie folgt lautet:

„Das Begehren des deutschen Fleischerverbandes (Bezirksverein Baden-Pfalz), das gewerbliche Betriebsvermögen durchgängig bis zum Betrag von 25 000 M. steuerfrei zu lassen, würde eine Änderung des Vermögenssteuergesetzes in einer seiner wesentlichen Bestimmungen bedingen. Eine solche Änderung des Gesetzes ist aber, nachdem es erst seit 1908 in Wirksamkeit getreten ist, aus-

geschlossen und sie kann auch nach der Lage der Verhältnisse für späterhin nicht in Aussicht genommen werden. Denn die schonliche Behandlung der Landwirtschaft durch die Freilassung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens bis zum Betrag von 25 000 M., auf die sich die Wittsteller berufen, ist eine von allen gesetzgebenden Faktoren gewollte Maßnahme; ebenso ist von diesen auch eine weitergehende Befreiung des gewerblichen Betriebsvermögens, worüber bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes eingehende Erörterungen gepflogen worden sind, nicht für sachgemäß erachtet worden. Ausreichende Gründe zu einer anderweitigen Stellungnahme in dieser Frage dürften nicht vorliegen, zumal gerade die kleineren Gewerbetreibenden hinsichtlich des Betriebsvermögens durch die Vermögenssteuer entlastet worden sind, indem sie — bei gleichbleibender Bewertung dieser Vermögensbestände — jetzt an Staatssteuer nur noch 11 Pf. (statt seither 15 Pf.) von 100 M. Steuerwert zu entrichten und auch durch die möglich gewordene Herabsetzung der Gemeindefinanzumlagesätze weniger Gemeindesteuer zu zahlen haben.

Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, daß die Freilassung der gewerblichen Vermögen bis zu 25 000 M. für die Staatskasse einen recht erheblichen Einnahmehausfall verursachen würde, für den anderweitiger Ersatz beschafft werden müßte. Aus diesen Erwägungen können wir die vorliegende Petition nicht zur Berücksichtigung empfehlen.“

Stadtrat **Dea**: Mit dem Antrag der Kommission kann ich mich einverstanden erklären. Wäre sie aber zu dem Beschluß gekommen, zur Tagesordnung überzugehen, so wäre dies nicht der Fall. Ich bitte die Großh. Regierung, die Sache wohlwollend zu prüfen. Eine gewisse Ungerechtigkeit liegt ohne Zweifel vor, und wenn wir auch fort und fort behaupten hören, daß das Gewerbe durch die Steuerreform entlastet worden sei, so sieht eben jeder Steuerzahler bloß die Endsumme seines Steuerzettels an und sieht nicht auf die einzelnen Posten, aus denen sich die Summe zusammenlegt. Tatsache ist, daß die Gewerbetreibenden höher belastet worden sind, soweit sie Hausbesitzer sind. Es war doch der Zweck der badischen Steuerreform nicht nur der, einen steuerlichen Ausgleich zu schaffen, sondern auch größere Mittel für den Staat flüssig zu machen. Daß man auf den Antrag des Fleischerverbandes nicht ohne weiteres eingehen kann, ist wohl selbstverständlich. Die Frage wurde auf dem Landesverbandstag der Gewerbe- und Handwerkervereine vor wenigen Tagen in Lahr ebenfalls besprochen. Dort hat sich der Vertreter des Ministeriums des Innern ungefähr in demselben Sinne geäußert wie hier das Großh. Finanzministerium in der Erklärung an die Petitionskommission der Ersten Kammer.

In der Petition ist noch ein anderer Mißstand erwähnt, unter dem der Fleischerstand sehr leidet, das ist die durch den letzten Zollvertrag eingetretene Erhöhung des Viehzolles und die Verschärfung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen, die einer vollständigen Grenzsperrre gleichkommen, die sich besonders im jetzigen Augenblick sehr unangenehm geltend machen. Anfangs Mai, wo die Petition abgegangen ist, waren die Schlachtviehpreise schon sehr hoch. Die Sache hat sich aber in der kurzen Zeit so sehr verschlimmert, daß man geradezu von einem Notstand in der Fleischversorgung sprechen kann. Die

Zustände, wie sie heute bestehen, mögen ja für die Landwirtschaft angenehme sein, für das fleischkonsumierende Publikum sind sie es weniger. Wenn die Fleischer dabei noch ihr Auskommen finden würden, so wäre wenigstens einem Teil geholfen. Die Fleischer befinden sich aber jetzt ebenfalls in einer Notlage. Das Schlachtvieh wurde noch vor wenigen Wochen zu 43 und 45 M. per Zentner Lebendgewicht verkauft. Bei einem großen Transport Schlachtvieh aus Breslau — so weither müssen sie das Schlachtvieh kommen lassen — wurde vor wenigen Tagen in Freiburg der Zentner zu 50 M. verkauft. Der Vorrat war aber so rasch geräumt, daß diejenigen, die nicht gleich zugegriffen, das Nachsehen hatten. Früher hatte die Umgebung den Bedarf gedeckt, jetzt muß man von weit her die Ware kommen lassen, um dem konsumierenden Publikum einigermaßen gute Qualität bieten zu können. Es ist das ein Übelstand, den ich der geneigten Prüfung des Groß. Ministeriums der Finanzen empfehlen möchte, ein Übelstand, dem im allgemeinen Interesse müßte abgeholfen werden.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände erhält das Wort der Berichterstatter

**Dr. Freiherr von Stosingen:** Im Auftrag Ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung habe ich die Ehre, zu berichten über den Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände.

Zunächst habe ich zwei sinnstörende Druckfehler zu berichtigen. Auf Seite 15 des Berichts, unter Art. 23, Befall der Entschädigung, steht: „Art. 23 b hatte bestimmt, daß die Entschädigungsfrist wegzufallen hat“; es muß selbstverständlich heißen: die Entschädigung. Und dann auf Seite 53 in der dritten Spalte „Nach den Kommissionsbeschlüssen“ unter § 16 ist verwiesen auf ein Gesetz vom 1. Juni 1909, welches nicht existiert; es muß heißen: Gesetz vom 26. Juni 1909.

Da die Materie, über welche die beiden Gesetze erlassen sind, einem großen Teil der Mitglieder dieses Hohen Hauses etwas fern liegt, habe ich geglaubt, den schriftlichen Bericht ausführlicher gestalten zu sollen, um mich dann im mündlichen Vortrag um so kürzer fassen zu können.

Der Entwurf schlägt Veränderungen zweier Gesetze vor, erstens des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten, zweitens des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände. Die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten ist notwendig geworden durch das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, welches eine Reihe Änderungen des badischen Gesetzes vom 13. März 1894 bedingt. Die Abänderung des Gesetzes betr. die Versicherung der Rindviehbestände ergab sich teils

aus Abänderungen des Seuchengesetzes, teils aus den bei Handhabung des Viehversicherungsgesetzes gemachten Erfahrungen.

Das Viehseuchengesetz vom Jahre 1909 ist erlassen worden einmal zum Schutz des deutschen Viehbestandes vor Verseuchung aus dem Ausland, und um die Seuchen im Inlande möglichst zurückzudrängen. Es findet seine Begründung darin, daß ein sehr großer Teil unseres Nationalvermögens durch den deutschen Viehstand gebildet wird. Nach meiner Berechnung repräsentiert allein der badische Rindviehbestand einen Wert von ungefähr 230 Millionen, und wird mir von sachverständiger Seite gesagt, daß diese Berechnung eher zu niedrig als zu hoch ist.

Das Gesetz ist aber nicht nur im Interesse der Viehbesitzer erlassen worden, sondern noch viel mehr im Interesse der Allgemeinheit. Es ist erlassen worden im Interesse der Volksernährung, weil die notwendige Folge der Viehseuchen Fleischnot ist. Das Gesetz ist aber auch erlassen worden im Interesse der Volksgefundheit. Das Seuchengesetz von 1909 hat vor allem in die Zahl jener Seuchen, die von Reichs wegen zu bekämpfen sind, die Tuberkulose aufgenommen, durch tunlichste Ausmerzung des tuberkulösen Viehs, durch Tötung, soll wegen der Übertragbarkeit der Tuberkulose vom Rindvieh auf Menschen der Verbreitung der Tuberkulose beim Menschen vorgebeugt werden. So ist z. B. in den Motiven zum Seuchengesetz ausgeführt, es müsse sich um eine besonders starke Bekämpfung der Tuberkulose deshalb handeln, weil dabei die öffentliche Gesundheitspflege in Betracht kommt.

Das Seuchengesetz von 1909 wird eine schwere Belastung für die Landwirtschaft bilden. Eine Reihe ausgedehnter und außerordentlich verschärfter Schutzmaßnahmen sind nicht nur wie bisher zulässig, wenn Seuchen ausgebrochen sind, sondern sie haben den Charakter von Vorbeugungsmaßnahmen erhalten. Der bloße Verdacht einer Seuche genügt, um alle diese Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die deutsche Landwirtschaft, welche schon so viele Lasten auf sich genommen hat, wird auch in diesem Falle nicht versagen, sie wird auch die lästigste Maßregel ertragen, wenn es gilt, der Gesamtheit Opfer zu bringen und die Volksernährung und die Gesundheit des Volkes dadurch zu sichern. Die einzelnen Bestimmungen des neuen Viehseuchengesetzes sind im Bericht der Hauptsache nach dargestellt; ich kann daher auf deren nähere Darlegung hier verzichten. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind noch nicht erlassen. Nach Mitteilung der Groß. Regierung ist zu erwarten, daß das Gesetz im Herbst 1911 in Kraft tritt.

In § 79 des Seuchengesetzes ist bestimmt, daß vor Erlassung der Ausführungsbestimmungen, und bevor verschiedene durch das Gesetz für zulässig erklärte Maßnahmen in Ausführung kommen, die Vertretungen der beteiligten Berufsstände — hier also die Landwirtschaftskammer — zu hören sind. Die Kommission hat schon im Hinblick darauf bedauert, daß vor Vorlage dieser wichtigen Gesetze nicht der Landwirtschaftskammer Gelegenheit zur Äußerung geboten wurde.

Um nun zunächst auf die Abänderung des Landesgesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchen

den Verlusten einzugehen, so überläßt § 67 des Seuchengesetzes mit gewissen Einschränkungen der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten Bestimmungen zu treffen.

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,

2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist.

§ 71 führt drei Fälle auf, in welchen durch Landesrecht die Entschädigung verlagert werden kann. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft nun die Bestimmungen, die durch das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassen wurden. Die Änderungen, welche Ihre Kommission an dem Gesetzentwurf beschlossen hat, sind redaktioneller, nicht materieller Art. Zu bemerken ist:

Nach § 1 des Gesetzes soll die nach den §§ 66—69 des Viehseuchengesetzes zu gewährende Entschädigung für Viehverluste aus der Staatskasse geleistet werden. In der Kommission ist besprochen worden, daß die Ausführung des neuen Viehseuchengesetzes für die Viehbesitzer manche Kosten bringen werde. Es werden Kosten entstehen durch die Anordnung, die Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Bekämpfung der Seuchen usw. In der Kommission wurde erwogen, ob nicht diese Kosten wenigstens zum größeren Teil von der Staatskasse zu übernehmen wären. Die Großh. Regierung hat erklärt, daß die Verteilung dieser Kosten durch Verordnung geregelt werden soll, sie sei nicht in der Lage, mit Rücksicht auf die Finanzlage weitere Kosten, als bisher, auf die Staatskasse zu übernehmen. Die Kommission war der Ansicht, angezeigt sei, im Gesetz selbst eine Grundlage für die spätere Regelung der Kostenfrage durch Verordnung zu schaffen, sie hat deshalb beschlossen, folgenden neuen Paragraphen an den Schluß des Gesetzes zu setzen:

„Über die Tragung der durch den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des gegenwärtigen Gesetzes erwachsenden Kosten wird durch Verordnung Bestimmung getroffen.“ Da nun diese neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden ist, wird von § 10 des bisherigen Gesetzes der Passus, welcher lautet: „Die durch Festsetzung der Vergütung für tierärztliche Berichte erwachsenden Kosten werden von der Staatskasse getragen“, zu streichen sein.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes werden Bestimmungen getroffen über die Entschädigung bei Tollwut. Da Tollwut auch bei Rindvieh und Pferden nach dem gegenwärtigen Stand der tierärztlichen Wissenschaft zu den unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheiten gerechnet wird, wäre, wenn dieselbe in § 2 nicht ausgenommen wird, in diesen Fällen keine Entschädigung zu gewähren. Tollwut bei Rindvieh und Pferden ist nun außerordentlich selten, und ist überhaupt kein Fall von Tollwut bei Rindvieh und Pferden bisher in Baden konstatiert worden. Die Kommission hat zunächst erwogen, ob dieser Teil, der zweite Abschnitt des Gesetzes, mit Rücksicht auf die außerordentliche Seltenheit der Fälle nicht gestrichen werden könnte und hat einen Paragraphen aufgenommen folgenden Inhalts:

„Die Großh. Regierung wird ermächtigt, auf Ansuchen eine teilweise Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren, wenn Rindvieh oder Tiere des Pferdegeschlechts wegen Tollwut oder Verdachts von Tollwut getötet werden.“

Die Großh. Regierung sprach sich aber für Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen aus. Wenn die Fälle auch außerordentlich selten sind, so wäre ihr Vorkommen immerhin möglich, und angezeigt, daß die geschädigten Tierbesitzer gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung hätten. Auch könnte unter Umständen durch Gewährung der Entschädigung der Staatskasse ein zu großer Aufwand entstehen. Die Kommission hat aus diesen von ihr gebilligten Erwägungen die Beibehaltung des Abschnitts 2 des Gesetzes beschlossen.

§ 67 Ziffer 2 des Seuchengesetzes verfügt, daß die Einzelstaaten Bestimmungen darüber zu treffen haben, wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu bestimmen und festzustellen sei. Zur Bestimmung und Feststellung der Entschädigung gehört:

1. Bestimmung der Schadensursache, nämlich der Krankheit,

2. Bestimmung des gemeinen Werts und der Höhe der Entschädigung.

Wie die Krankheit zu bestimmen ist, wird durch Verordnung verfügt werden. Hervorzuheben ist, daß nach § 15 des Seuchengesetzes den Besitzern unbenommen bleibt, das Gutachten eines andern approbierten Tierarztes neben dem des beamteten Tierarztes zu erheben. Bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem zugezogenen approbierten Tierarzt, so ist sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen. Dies bedeutet eine Neuerung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, nach welchen der beamtete Tierarzt allein zu entscheiden hatte. Im Verordnungswege wird bestimmt werden, welche Behörde in Baden das tierärztliche Obergutachten zu erstatten haben wird.

§ 67 des Seuchengesetzes bestimmt, daß die Entschädigungen aus Staatsmitteln bestritten werden müssen.

a. Im vollen Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derenwegen die Tötung angeordnet worden ist,

b. mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,

c. mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose behaftet waren und wenn in den Fällen zu b. und c. die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist.

Der Entwurf belastet nun die Staatskasse soweit, als er sie nach dem Reichsgesetz mindestens belasten muß. Nach dem Entwurf übernimmt die Staatskasse soviel, als sie eben infolge des Reichsgesetzes zu übernehmen verpflichtet ist. Weiterzugehen konnte sich die Großh. Regierung nicht entschließen. In der Kommission ist angeregt worden, ob die Großh. Regierung nicht doch noch einen etwas größeren Anteil des entstehenden Aufwandes auf sich übernehmen könnte. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Belastung durch das Viehseuchengesetz jedenfalls eine sehr hohe sein wird, wenn auch die Kosten jetzt noch nicht mit Bestimmtheit berechnet werden können, solange die Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen sind, solange noch nicht feststeht, in welchem Umfange von der Tötungsbefugnis bei Tuberkulose Gebrauch gemacht wird. Die Verteilung des Entschädigungsaufwandes hat schon bei der Beratung des Seuchengesetzes

im Reichstag zu den größten Schwierigkeiten geführt. Nachdem das Seuchengesetz im Reichstag beinahe an dieser Frage gescheitert wäre, beschloß man, die Bestimmung darüber den Einzelstaaten zu überlassen. Die Schwierigkeit ist also von dem Reichstag in die Einzel-Landtage übertragen worden. Der größte Teil des Schadens und damit auch der größte Teil des Aufwandes, den die Viehbesitzer zu bestreiten haben, wird durch die Tuberkulosebeseitigung erfolgen. Und nun muß doch hervorgehoben werden, daß in diesem Falle von vornherein der Viehbesitzer auf jeden Fall schon einen beträchtlichen Schaden hat, da ihm nur vier Fünftel des gemeinen Wertes ersetzt werden. Die Tuberkulose zu verhüten ist für den Viehbesitzer viel schwerer, als andere Krankheiten aus seinem Stalle fernzuhalten. Die Tuberkulosegefahr wird vielfach verstärkt durch die Verfeinerung der Zucht, auch die beste Pflege und die beste Haltung in den Ställen können dieselbe nicht verhüten. Ferner ist die Tuberkulose, auch die sogenannte offene oder äußerlich erkennbare, vielfach eben nicht für den Viehbesitzer erkennbar, da das einzige sichere Kriterium derselben die Feststellung des Tuberkelbazillus ist. In dieser Beziehung erinnere ich daran, wie viele Prozesse dadurch entstehen, daß Vieh wegen Tuberkulose zurückgegeben wird, ohne daß dem früheren Besitzer das Vorhandensein der Tuberkulose bekannt war. Da nun die Bekämpfung der Tuberkulose voraussichtlich einen großen Aufwand verursachen wird, die Bekämpfung der Tuberkulose bei Rindvieh aber bei der Möglichkeit der Übertragung dieser Krankheit auf Menschen eine Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege darstellt, habe ich als Berichterstatter beantragt, es möchte etwa die Hälfte der Gesamtschädigung, welche auf Grund des Viehseuchengesetzes zu leisten ist, von der Staatskasse übernommen werden. Die Großh. Regierung hat diesem Antrag widersprochen. Es lasse sich zurzeit nicht voraussagen, welcher Aufwand durch die Tuberkulosebekämpfung entstehen wird; derselbe werde aber wesentlich niedriger, als von mir angenommen, sein. Erst die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats werden verfügen, in welchem Umfange von der Tötungsbefugnis Gebrauch zu machen ist. Eine weitere Belastung der Staatskasse verbiete die Finanzlage. Die Kommission schloß sich den Ausführungen der Großh. Regierung an.

Ich möchte, bevor ich die Besprechung des Seuchengesetzes schließe, die Bitte an die Großh. Regierung richten, daß die Ausführungsbestimmungen nicht zu rigoros und möglichst klar und einfach erlassen werden; jetzt schon werden die Bestimmungen des Seuchengesetzes sehr viele Schwierigkeiten auch in rechtlicher Beziehung für die Viehbesitzer bringen. Es sind viele Unklarheiten vorhanden. Bei Besprechung des Ausführungsgesetzes zum Seuchengesetz im bayerischen Landtag vor 8 Tagen wurde gesagt, es müsse jeder Bauer sich einen Haus- und Hofjuristen halten, um einigermaßen bei der Anzahl von Bestimmungen sich zurecht zu finden. Durch eine möglichst klare und einfache Abfassung der Ausführungsbestimmungen wird manche Erleichterung gebracht werden können.

Das zweite Gesetz, das Viehverversicherungsgesetz betreffend, so sind die Abänderungen desselben durch das Seuchengesetz mehr redaktioneller Art und nicht unbedingt geboten. Es ist deshalb vielfach die Ansicht vertreten worden, vielleicht wäre es angezeigter gewesen,

die Abänderung dieses Gesetzes noch etwas hinauszuschieben und dann weitergehende Abänderungen in verschiedener Beziehung vorzunehmen. Das Viehverversicherungsgesetz ist im Jahre 1890 eingeführt worden, ist somit jetzt 20 Jahre in Kraft, auf Grund desselben sind 1909 in 417 Anstalten 144 477 Tiere versichert. Es ist also nur ein Viertel des bairischen Rindviehbestandes in den gesetzlichen Ortsversicherungsanstalten versichert, man kann somit sagen, daß das Gesetz seinen Zweck, die Versicherung der Rindviehbestände, nur unvollkommen erfüllt hat. Die Gründe sind verschiedener Art.

Die Klagen, die über die Versicherungsanstalten gehört werden, sind: Sie sind zu teuer und sie führen zu Mißbrauch und zu Willkür. Nach meiner Auffassung wäre jetzt der Augenblick gekommen gewesen, um eine einschneidendere Veränderung des Gesetzes vorzunehmen, und zwar nach der Richtung hin, daß die allgemeine Zwangsviehverversicherung vorgeschlagen würde. Die Kommission der Ersten Kammer hat im Jahre 1890, als das Gesetz erlassen wurde, ihre Auffassung dahin ausgesprochen: die allgemeine Zwangsviehverversicherung für alle unverschulderten Unglücksfälle erscheint zurzeit nicht durchführbar, und es ist wohl richtig, wenn trotz des bestehenden Bedürfnisses zur Anwendung eines allgemeinen Zwanges nicht geschritten wird, bevor der Mißstand nicht tiefer und allgemeiner gefühlt wird und bevor nicht alle anderen etwa zum Ziele führenden Wege betreten worden sind.

Diese anderen etwa zum Ziele führenden Wege sind betreten worden, und der Verlauf der letzten 20 Jahre hat gezeigt, daß sie eben nicht zum Ziel geführt haben. Die Kommission hat nicht verkannt, daß das Gesetz über die Versicherung der Rindviehbestände seinen Zweck nur unvollkommen erreicht hat, sie hat aber geglaubt, daß jetzt, insbesondere nachdem der Landtag seinem Ende entgegengeht, von einer so tief greifenden Abänderung des Gesetzes Umgang genommen werden soll.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und ihre Abänderung durch die Kommission betrifft, so ist die Abänderung, die die Kommission zu Art. 16, Anzeigepflicht des Viehbesizers getroffen hat, wesentlich redaktioneller Art. Wie nun von Seiten der Großh. Regierung mir eben mitgeteilt worden ist, scheint die Frist von 3 Tagen für Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und Notchlachtungen zu lang, insbesondere bei Notchlachtungen, wo die Verwertung des Fleisches sofort zu erfolgen hat. Die Großh. Regierung hat deshalb vorgeschlagen, der Paragraph möge folgendermaßen gefaßt werden:

Die Viehbesitzer sind verpflichtet, den Anstaltsvorständen anzuzeigen:

- A. unverzüglich
  - Krankheiten, Unfälle, Todesfälle und jede Notchlachtung,
- B. binnen 3 Tagen,
  1. die dauernde Einstellung von Vieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde,
  2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate),



C. alsbald nach erlangter Kenntnis in den Fällen des Art. 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere.

Ich glaube als Berichterstatter, daß die Kommission gegen diese andere Fassung nichts einzuwenden haben wird und bitte deshalb, den auf S. 13 formulierten Antrag der Kommission nach dem Vorgetragenen abändern zu wollen.

Art. 18 trifft die Bestimmung für die tierärztliche Behandlung von Tieren. Bisher ist der Anstaltsvorstand, in dringenden Fällen der Vorsitzende desselben, berechtigt gewesen, die tierärztliche Behandlung eines versicherten Tieres auf Kosten der Anstalt anzuordnen. Von dieser Befugnis haben sämtliche Anstalten weitgehend Gebrauch gemacht, die örtliche Umlage ist durch diese ausgedehnte tierärztliche Behandlung sehr erhöht worden. Von 12 Pfennig Durchschnittsumlagen sind 27 Pfennig im Jahre 1909 auf tierärztliche Behandlung und Heilmittel entfallen.

Die Änderungen, welche der Entwurf bringt, gehen dahin, daß die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung erkrankter Tiere stets der Ortsviehversicherungsanstalt zur Last fallen sollen. Über die Frage, ob auch die weiteren Kosten von der Versicherung bestritten werden sollen oder nicht, soll die Mehrheit der versicherten Viehbesitzer, also nicht wie bisher nur die Anstaltsvorstände entscheiden. Außerdem ist in dem Abs. 3 zum Ausdruck gebracht, daß der Versicherte verpflichtet ist, den vom Anstaltsvorstand bezeichneten Tierarzt herbeizurufen, die zur Untersuchung und Behandlung erforderliche Hilfe unentgeltlich zu leisten und alle Anordnungen des Tierarztes pünktlich zu befolgen. Durch diese Bestimmung soll dem Mißbrauch der Krankenversicherungen, der bisher häufig war, vorgebeugt werden.

Die Abänderung, die die Kommission beschlossen hat, und die Sie auf Seite 14 des Berichts unten gedruckt vorfinden, ist redaktioneller Art. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Entscheidung der Viehbesitzer nicht für jeden einzelnen Fall, sondern generell herbeizuführen ist.

#### § 23. Wegfall der Entschädigungen.

Nach dem bisherigen Wortlaut von Art. 23 b hatte die Entschädigung wegzufallen, wenn die Schadensursachen innerhalb einer Karenzfrist von 14 Tagen erfolgten, abgesehen von einzelnen bestimmt vorgeesehenen Fällen. Wie die Grohh. Regierung in der Begründung zum Gesetzentwurf mitteilte, ist in den 20 Jahren des Bestehens des Gesetzes kein Fall erwiesen worden, daß eine Versicherungsanstalt durch Einschmuggelung eines mangelhaften oder kranken Tieres geschädigt wurde; andererseits habe auf Grund von Art. 23 b in zahlreichen unerschuldeten Fällen die Entschädigung unbilligerweise versagt werden müssen. Die Kommission war der Ansicht, daß der Wegfall der Karenzzeit bedenklich sein könnte, da angenommen werden kann, daß gerade das Vorhandensein der Karenzbestimmungen die Anstalten vor derartigem Mißbrauch geschützt hat. Die Kommission hat deshalb vorgeschlagen, den Art. 23 b zwar zu streichen, aber an Stelle desselben dem Art. 23 einen zweiten Absatz zu geben: Der Anspruch auf Entschädigung kann versagt werden, wenn der Tod usw. innerhalb der ersten 14

Tage erfolgt ist. Die Soll-Vorschrift ist somit in eine Kann-Vorschrift verwandelt worden.

Art. 29 trifft die Bestimmungen über Feststellung der Beitragspflichtigkeiten. Diese Bestimmungen gehören mit zu den schwierigsten des Gesetzes, was schon daraus hervorgeht, daß dieser Artikel bei jeder Novelle abgeändert wurde. Ob die jetzige Fassung klarer ist, glaubt die Kommission dahin gestellt zu lassen, aber sie glaubt die Fassung, mit welcher sich die Verbandsverwaltung einverstanden erklärt hat, zustimmen zu sollen.

In Art. 40 sind Bestimmungen über die Schlachtviehverversicherung gegeben. Nach dem Regierungsentwurf sollten Entschädigungen nur gewährt werden, wenn die Schlachtung im Reichsland erfolgt ist. Bisher waren aber gemäß Art. 40 Abs. 1 durch die Verbandsverwaltung den badischen Orten die schweizer Orte Basel, Nehen, Schaffhausen gleichgestellt, so daß also bei Schadensfällen auch in diesen Orten Entschädigungen gewährt werden konnten. Die Kommission war der Auffassung, daß es angezeigt wäre, auch für die Zukunft diese Möglichkeit beizubehalten, sie hat deshalb beschlossen, dem Art. 40 einen dritten Absatz beizufügen, den Sie auf Seite 19 des Berichts finden:

„Die Verbandsverwaltung wird ermächtigt, Orte des Reichsauslandes den im Reichsland gelegenen Orten gleichzustellen und für Feststellung des durch das polizeiliche Einschreiten verursachten Minderwertes des Fleisches für diese Orte besondere Bestimmungen zu erlassen.“

Die Grohh. Regierung hat sich mit diesem Zusatz einverstanden erklärt.

Die wichtigste materielle Änderung, welche die Kommission an dem Regierungsentwurf beschlossen hat, ist der Strich von Ziffer 10 des Entwurfs. In Mitte der 90er Jahre hatte die Verbandsumlage eine beträchtliche Höhe erhalten, z. B. im Jahre 1896 eine solche von 91 Pf. Diese Höhe der Verbandsumlage und die Unsicherheit über die künftige Höhe derselben hatte die Ausbreitung der Versicherung auf Grund des Gesetzes hinten gehalten. Bei der Novelle von 1898 ist deshalb bestimmt worden:

„Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 M. Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 Pf. übersteigt, wird der überschüssige Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.“ Nach Erschöpfung des Reservefonds wird der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahre 1905 aus der Staatskasse geleistet.“

Diese Änderung trug wesentlich mit dazu bei, die Ausbreitung der Versicherung zu fördern.

Von 1898 bis 1904 sind 197 Versicherungsanstalten errichtet worden.

Die Novelle von 1904 hat nun die Beschränkung der Verbandsumlage auf 20 Pf. beibehalten, der vorliegende Entwurf schlägt aber vor, daß erst der 25 Pf. übersteigende Betrag der Verbandsumlage aus der Staatskasse zu decken wäre. Der Entwurf erhöht somit den von den Versicherten zu tragenden Anteil der Verbandsumlage um 5 Pf.

Diese Änderung wird von der Grohh. Regierung damit begründet: der Staatszuschuß habe hauptsächlich infolge Zugangs neuer Ortsanstalten allmählich eine so

beträchtliche Höhe erreicht, daß einer weiteren Steigerung mit Rücksicht auf die ungünstige Lage der Staatsfinanzen vorgebeugt werden müsse.

Außerdem ist die Änderung damit begründet worden, daß die Versicherungsanstalten für den größten Teil der durch Tuberkulose verursachten Schadensfälle nach Inkrafttreten des neuen Viehseuchengesetzes nicht mehr aufkommen haben werden, so daß der Entschädigungsaufwand im ganzen und damit die von den Versicherten zu dessen Deckung aufzubringenden Beiträge eine nicht unerhebliche Minderung erfahren dürften.

Gegen diese Begründung der Erhöhung der Verbandsumlage ist nun geltend zu machen, daß die Erhöhung des Staatszuschusses doch nicht ausschließlich auf den Zugang neuer Ortsanstalten zurückzuführen ist. Wenn die Jahre von 1898 bis 1909 in Betracht gezogen werden, entspricht allerdings das Ansteigen des Staatsaufwandes der Vermehrung der Anstalten. Aber zu einem anderen Bild gelangt man, wenn man den Aufwand von 1904 mit jenem von 1909 vergleicht. Im Jahre 1904 bestanden 321 Anstalten und der Staatsaufwand betrug 134 000 M. Im Jahre 1909 bestanden 417 Anstalten, der Staatsaufwand war aber von 134 000 auf 246 000 M. gestiegen. Während somit die Zahl der Anstalten sich nur um etwa ein Viertel vermehrt hat, ist der Aufwand beinahe um das Doppelte gestiegen.

Nach einer weit verbreiteten Ansicht ist dies darauf zurückzuführen, daß vielfach Tiere entschädigt werden, die eigentlich nicht zu entschädigen wären, daß der Mißbrauch der Versicherung eher zugenommen hat. Es werden vielfach von manchen Anstalten Tiere entschädigt, welche zu einem bestimmten Zweck, für die Zucht nicht mehr verwendbar sind, ohne daß sie als eigentlich krank bezeichnet werden können. Vielfach ist die Auffassung verbreitet, daß in manchen Gegenden die Einschätzungen viel zu hoch sind, und daß die Revisionen von Seiten der Verbandsverwaltung nicht häufig genug vorgenommen werden. Ich bin nicht in der Lage, über die Berechtigung dieser Gründe zu urteilen; aber auf jeden Fall kann konstatiert werden, daß diese Ansichten in weiten Kreisen vorhanden sind, und dürfte unzweifelhaft sein, daß die Erhöhung der Staatsaufwendungen nicht nur auf die Vermehrung der Anstalten zurückzuführen ist.

Was den zweiten von der Großen Regierung für die Erhöhung der Verbandsumlage geltend gemachten Grund betrifft, so war die Kommission der Ansicht, daß diese Erwägungen erst dann eine Erhöhung der Verbandsumlagen berechtigen, wenn einmal Erfahrungen über die Wirkungen des neuen Seuchengesetzes vorliegen, wenn insbesondere Erfahrungen darüber vorliegen, ob nicht die Neubelastung, welche dem Viehbesitzer durch das Seuchengesetz entsteht, höher ist, als eine etwaige Entlastung bei der Viehversicherung. Die Kommission war aus diesen Erwägungen der Ansicht, daß Ziffer 10 des Entwurfes zu streichen ist und somit, wenn in einem Berichtsjahr die Verbandsumlage mehr als 20 Pf. beträgt, nach wie vor der überschüssende Betrag aus Staatsmitteln zu decken sei.

Auf Grund des Vorgetragenen beantragt Ihre Kommission:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Ge-

setzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände, in der Fassung der Regierungsvorlage mit den von der Kommission beschlossenen, aus der Anlage I ersichtlichen Änderungen ihre Zustimmung erteilen.

Ich will noch einmal darauf hinweisen, daß die Fassung der Kommission in zweifacher Beziehung verändert wurde:

1. daß beim Seuchengesetz in § 10 der Schlusssatz zu streichen ist und

2. daß beim Viehversicherungsgesetz Art. 16 über die Anzeigepflicht in der von mir vorgetragenen Weise neu zu fassen ist.

Minister des Innern von und zu Bodman: Ihre Kommission hat sich so eingehend mit der Regierungsvorlage beschäftigt, und der Herr Berichterstatter hat einen so klaren und gründlichen Bericht darüber erstattet, daß ich nur wenige Worte zu sagen habe.

Es hat die Kommission ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß wir über den Entwurf die Landwirtschaftskammer nicht gehört haben. Ich wäre dankbar gewesen, wenn die Gründe, warum wir die Landwirtschaftskammer nicht gehört haben, Gründe, welche wir in der Kommission mitgeteilt haben, auch hier mitgeteilt worden wären. Ich will sie also wiederholen:

Wir haben nicht gewußt, wann das Viehseuchengesetz in Kraft treten wird. Wir haben angenommen, daß es möglicherweise erst im Jahre 1912 in Kraft treten werde, sogar wahrscheinlicher Weise, weil umfassende Vorarbeiten nötig sind für die Ausführungsbestimmungen. Wäre das Viehseuchengesetz erst 1912 in Kraft getreten, so hätte dieses Ausführungsgesetz, diese Novelle erst dem Landtag, der im Herbst 1911 zusammentritt, vorgelegt zu werden brauchen, und es hätte das den Vorzug gehabt, daß wir dann wohl die Ausführungsbestimmungen in mehr oder weniger fertiger Gestalt vor uns gehabt hätten. Im April 1910 haben wir aber aus Berlin die Nachricht bekommen, daß voraussichtlich das Gesetz schon im Jahre 1911 in Kraft treten werde, und nun galt es, mit möglicher Beschleunigung die notwendigen Änderungen zu formulieren und Ihnen vorzuschlagen. Sie sehen aus dem Datum der heutigen Verhandlung, daß wir nicht zu früh gekommen sind mit der Vorlage. Gäßen wir die Landwirtschaftskammer noch gehört, so wären wir voraussichtlich zu spät gekommen. Es ging aber auch nicht an, etwa gleichzeitig mit der Vorlage des Entwurfs an die Erste Kammer die Landwirtschaftskammer zu hören, denn die Landwirtschaftskammer hätte sich wohl dagegen verwahren können, daß man ihr einen im Schoße der Regierung bereits so fertiggestellten Entwurf, daß er an die Landstände gelangt, zur Äußerung mitteilen würde. Das waren die Gründe, warum wir von der Anhörung der Landwirtschaftskammer abgesehen haben. Mit der Kommission bedaure ich, daß das geschehen ist. Es ist selbstverständlich, im Gesetz über die Landwirtschaftskammer begründet und feststehender Grundsatz, daß die Landwirtschaftskammer über alle derartige gesetzgeberische Aktionen, welche die Landwirtschaft berühren, vorher gehört wird. Das wird auch geschehen bei all den-

jenigen Aktionen, die sich nunmehr anschließen werden an diese Novelle u. an das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Viehseuchen, insbesondere werden wir sie demnächst hören über den Entwurf der Ausführungsbestimmungen im Bundesrat, der uns inzwischen zugegangen ist; auch werden wir sie hören über den Entwurf wegen Verteilung der Kosten des Verfahrens, deren Regelung ja durch diese Novelle der Verordnung zugewiesen ist.

Wenn in dem Kommissionsbericht an einer Stelle von dem verhältnismäßig unbefriedigenden Erfolg der bisherigen Seuchengesetzgebung und ihrer Durchführung gesprochen wird, so darf ich demgegenüber auf eine andere Stelle des Kommissionsberichts aufmerksam machen, wo ausdrücklich anerkannt wird, daß seit dem Jahre 1899 die Maul- und Klauenseuche nur noch vereinzelt bei uns aufgetreten ist. Ich glaube, das ist einer der größten Erfolge unserer Viehseuchengesetzgebung und ihrer Handhabung.

Was die Tollwut betrifft, so ist es nicht ganz zutreffend, wenn gesagt wird, die Tollwut sei beim Rindvieh- und Pferdegeschlecht in Baden überhaupt noch nicht vorgekommen. Wir haben vielmehr im Jahre 1887, also allerdings vor 23 Jahren, folgenden Fall gehabt: Ein tollwütiger Hund ist von der hiesigen Meise entlaufen, kam nach Malisch, Amt Ettlingen, und hat dort ein Pferd, drei Kühe und 3 Gänse gebissen. Das Pferd wurde tollwütig, die Kühe wurden getötet. Es zeigt dieses Beispiel, daß man doch mit der Gefahr zu rechnen hat. Es ist ja in dankenswerter Weise auch das weiter von der Regierung mitgeteilte Vorkommnis im Kommissionsbericht mitgeteilt, daß in einem anderen Bundesstaat ein tollwütiger Hund eine ganze Herde von mehreren hundert Stück gebissen hat.

Der Herr Berichterstatter hat angenommen, daß die Bekämpfung der Tuberkulose auf Grund des neuen Viehseuchengesetzes eine sehr erhebliche Belastung sowohl der Staatskasse, als der Rindviehbefitzer zur Folge haben wird. Er hat auf Seite 9 seines Kommissionsberichts den Aufwand berechnet auf 1 440 000 M., wovon der Staat 480 000, die Viehbefitzer 960 000 M. zu tragen haben würden. Wir sind zu etwas anderen Zahlen gekommen. Es ist aber ohne weiteres zuzugeben, daß hier eine Rechnung mit unbekanntem Größen vorliegt. Wir sind aber auch auf Grund der Annahme, die der Herr Berichterstatter nach der bekannten Statistik hier mitgeteilt hat, daß nämlich 6 000 Stück jährlich in Baden zu entschädigen sein würden, zu einer sehr viel geringeren Belastung gekommen. Zunächst sind wir der Ansicht, daß man den Durchschnittswert des über 3 Monate alten Tieres nicht auf 300 M., sondern in Rücksicht auf die Wertminderung, die es durch die Krankheit erleidet, nur auf 220 M. annehmen darf. Wir nehmen also eine stärkere Wertminderung an, als der Herr Berichterstatter sie angenommen hat. Die Entschädigung für ein Stück würde somit  $\frac{1}{2}$  von 220 M. oder 110 M. betragen. Davon geht ab der Erlös aus den verwertbaren Teilen mit etwa 110 M., so daß das Stück nur zu entschädigen sein wird mit 66 M.; das macht bei 6 000 Stück 396 000 M., wovon der Staat  $\frac{1}{2}$  mit 198 000 M. und die Viehbefitzer  $\frac{2}{3}$  mit 264 000 M. zu tragen hätten. Umgelegt auf 600 000 Stück ergibt sich eine Umlage von 44 Pf. auf das Stück statt 1.60 M.,

wie von dem Herrn Berichterstatter angenommen worden ist. Nun hängt aber die Stückzahl, welche zu entschädigen ist, davon ab, in welchem Umfang die Tötung wegen Tuberkulose beschlossen werden wird, und da wird es für das Hohe Haus von Interesse sein aus den nunmehr im Entwurf vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu erfahren, was dieser Entwurf bestimmt.

Der Entwurf bestimmt in § 302, daß die Polizeibehörde die Tötung derjenigen Kühe anzuordnen hat, bei denen das Vorhandensein der Eutertuberkulose festgestellt ist.

Das sind also diejenigen Kühe, die für die Gesundheit der Menschen die größte Gefahr bedeuten, in der Annahme, daß die Tuberkulose des Rindviehs durch die Milch auf die Menschen übertragbar ist. Im übrigen bestimmt die Landesregierung über die Tötung von Rindvieh, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist. Es ist also Sache der Landesregierung, den Umfang der Tötung und damit auch die Entschädigungspflicht zu bestimmen. Vor Erlassung dieser Bestimmungen wird die Landwirtschaftskammer gehört werden.

Was die Viehversicherung betrifft, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Viehversicherung, wie sie durch das Gesetz von 1890 und die nachfolgenden Gesetze gestaltet worden ist, sich nicht in durchaus befriedigender Weise entwickelt hat. Wie der Herr Berichterstatter mit Recht gesagt hat, sind die Gründe für diese Nichtentwicklung verschiedene. Ich will mich darüber an dieser Stelle nicht näher auslassen. Die Tatsache besteht, und es ergibt sich deshalb die auch von dem Herrn Berichterstatter und von Ihrer Kommission gestellte und erörterte Frage der Zwangsversicherung. Ich habe bereits in der Kommission gesagt, daß ich selbst dieser Frage durchaus sympatisch gegenüberstehe. Ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß die bisherigen Äußerungen zu dieser Frage die Regierung zu einem Vorgehen nicht ermutigt haben.

Zu den Äußerungen, die bereits von dem Herrn Berichterstatter mitgeteilt sind, möchte ich noch hinzufügen, was in der Zweiten Kammer über diesen Gegenstand gesagt und verhandelt worden ist. In dem Hohen anderen Hause ist im Jahre 1906 aus der Mitte der Sozialdemokraten der Antrag gestellt worden auf Verstaatlichung der Fahrnisfeuerversicherung, der Hagelversicherung und der Viehversicherung, und es haben diese Anträge eine eingehende Erörterung erfahren. Diese Kommission hat sich nun mit allen gegen eine Stimme gegen die Verstaatlichung der Viehversicherung ausgesprochen. Im Plenum der Kammer ist die Sache nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Es gehörte dieser Kommissionsbericht zu den zahlreichen Gegenständen, von denen in der letzten Sitzung der Zweiten Kammer mit Bedauern konstatiert wurde, daß sie nicht mehr erledigt werden können. Später hat sich im Landtag, so viel ich habe ersehen können, keine Stimme für die Zwangsversicherung erhoben, eine Stimme hat sich einmal gegen sie erhoben. Also die Regierung konnte nach dem, was sie bisher über die Stimmung der maßgebenden Faktoren erfahren hat, nicht annehmen, daß der Vorschlag, eine Zwangsversicherung einzuführen, Zustimmung finden würde. Die Regierung ist aber bereit, diese Frage nun erneut zur

Diskussion zu stellen und insbesondere die Landwirtschaftskammer um ihr Gutachten anzufragen.

Daß der gegenwärtige Zeitpunkt derjenige gewesen wäre, die Zwangsviehversicherung einzuführen in dem Sinn, daß man an Stelle dieser Novelle ein Gesetz über die Zwangsviehversicherung hätte vorschlagen sollen, das kann ich nicht zugeben; denn der Vorschlag einer Zwangsviehversicherung bedarf, wie ich nicht ausführen muß, einer sehr sorgfältigen Vorbereitung und Durchberatung und dazu hätte die uns zur Verfügung stehende Zeit nicht gereicht. Wir müssen die Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz so zeitig zum Abschluß bringen, daß sie vorliegen, wenn das Reichsviehseuchengesetz in Kraft tritt. Nach unseren neuesten Informationen ist das Inkrafttreten schon auf das Frühjahr 1911 in Aussicht genommen.

Es wird aber auch durch diese Novelle der Einführung der Zwangsviehversicherung in keiner Weise vorgegriffen. Auf ein Bedenken, welches gegen die Zwangsviehversicherung auch früher geltend gemacht wurde, darf ich übrigens auch heute noch hinweisen, das ist das, daß wenn ein so kleines Land wie Baden die Zwangsviehversicherung allein macht, eine Gefahr des Mißbrauches nahe liegt, indem schlechte Rassen von den andern Ländern in dieses Land einströmen.

Was die Bemerkung des Herrn Berichterstatters über Mißbräuche bei der jetzigen Kindviehversicherung und über die zu geringe Zahl der Revisionen betrifft — der Herr Berichterstatter hat referierend gesagt, daß darüber draußen geklagt werde —, so wird Herr Oberregierungsrat Hafner darüber Aufschluß geben.

Bedauern muß ich, daß Ihre Kommission sich nicht hat entschließen können, dem Vorschlag der Regierung beizutreten, daß der Satz, bis zu welchem die Viehbesitzer innerhalb des Verbands die Schäden selber zu tragen haben, von 20 auf 25 Pfennig erhöht werden soll. Es ist zur Begründung des ablehnenden Standpunktes gesagt worden, es entstehe den Viehbesitzern durch das neue Viehseuchengesetz und insbesondere durch die Tuberkulosefestigung eine große Belastung. Nun, wir stehen auf einem andern Standpunkt. Wir nehmen an, daß für die Viehbesitzer einmal nicht eine so hohe Belastung entsteht, als sie in dem Bericht berechnet worden ist — ich habe das vorhin des näheren dargelegt —, wir nehmen aber auch weiter an, daß diese Belastung die Viehbesitzer im wesentlichen schon bisher gehabt haben. Denn ihre vom Tuberkulose befallenen Tiere sind entweder notgeschlachtet worden oder sind zugrunde gegangen oder verkauft worden, und wenn sie verkauft worden sind, so hat die Tuberkulose ihre Berücksichtigung gefunden im Verkaufspreise oder in den Wertschätzungsprozessen, die nachher entstanden sind, in der Ungenießbarkeit oder mangelnden Bankwürdigkeit des Fleisches und in den daraus entstehenden finanziellen Folgen, die ebenfalls eine Schädigung der Viehbesitzer bedeutet haben. Die Viehbesitzer werden also voraussichtlich eine stärkere Belastung als bisher dadurch, daß ein Teil der tuberkulösen Tiere getötet wird, nicht erleiden. Dagegen werden die Versicherungsanstalten eine Entlastung erfahren, indem ein Drittel des Aufwands für die Entschädigung der getöteten Tiere von der Staatskasse getragen und zwei Drittel auf die Gesamtheit der Viehbesitzer umgelegt werden. Die Staatskasse

andererseits erleidet eine starke Mehrbelastung dadurch, daß sie künftig das Drittel der Entschädigung für die wegen Tuberkulose getöteten Tiere zu tragen hat. Sie erleidet ferner eine Belastung dadurch, daß die Entschädigungspflicht ausgedehnt ist auf das Kleinvieh, welches in die Versicherung nicht einbezogen wird. Ferner aber wächst der Aufwand der Staatskasse für die Viehversicherung, also für die Gelder, die die Staatskasse an die Verbandsverwaltung zuschießen muß, in erschreckendem Maße. Diese Zahlen sind ja in dem Bericht mitgeteilt, auch von dem Herrn Berichterstatter mündlich gestreift worden. Sie ergeben sich auch aus dem Budget, in welchem für jedes Jahr der Budgetperiode 1910/11 für die Viehversicherung ein Aufwand von 239 540 M. vorgesehen ist gegenüber einem Aufwand von 170 000 M. in der vorhergehenden Budgetperiode. Es ist das eine Steigerung des Aufwandes, die zu großer Vorsicht mahnt und die dazu mahnt, einem weiteren Steigen des Aufwandes entgegenzuwirken. Das war die Absicht des Vorschlags der Großen Regierung, und sie hielt dafür den jetzigen Zeitpunkt für richtig, weil jetzt die weitere Mehrbelastung durch die Übernahme der Entschädigung für Tuberkulose und durch die Übernahme der Entschädigung für Maul- und Klauenseuche usw. eintritt.

Es ist in dem Kommissionsbericht gesagt worden, es sei das eine weitere Maßregel beim Abbau der Staatsmittel zugunsten der Landwirtschaft. Es wird da auf eine Äußerung angespielt, die ich hier im Hohen Hause bei Beratung des Budgets getan habe. Ich wäre dankbar, wenn dieser Äußerung nicht größere Bedeutung beigelegt würde und wenn sie nicht verallgemeinert würde mehr, als es die Absicht dessen war, der sie getan hat. Diese Äußerung ist gefallen in Erwiderung auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters gegen die Begründung der Position für verschiedene landwirtschaftliche Zwecke. Dort war gesagt, daß die Position etwas gemindert werden könne, zumal auch die Landwirtschaftskammer verschiedene der bisher hier unterstützten Zweige der Landwirtschaft ihrerseits unterstütze. Es war dieser Bemerkung der Regierung ein ziemlich lebhafter Protest entgegengesetzt worden. Ich habe dann gesagt, diese Bemerkung sei nicht ungerichtet, es wohne ihr ein gesunder Kern inne, man könne bei der jetzigen Lage des Staatshaushalts nicht vorübergehen an den Positionen für die Landwirtschaft, man müsse an einen allmählichen Abbau auch auf diesem Gebiete denken. Ich glaube, wenn man das ruhig sich überlegt, so kann man darin nichts landwirtschaftsfeindliches erblicken. Es ist, glaube ich, ganz klar, daß in einer Zeit bedrängter Finanzen, wo wir vor einer Steuererhöhung stehen, wo die einzelnen Ressorts ihre Budgets nach allen Richtungen durchmühen müssen, wo gespart werden kann — daß man da nicht vorübergehen kann an den Positionen zur Unterstützung eines Standes, der sich in aufsteigender Linie entwickelt. Unser landwirtschaftliches Budget hat seine Ausgestaltung bekommen in einer Zeit, wo die Landwirtschaft schwer darniederlag. Diese Zeit ist glücklicherweise vorüber. Ich habe damals schon gesagt, es wäre ganz verfehlt, nunmehr anzunehmen, daß die Landwirtschaft in einer so günstigen Lage sich befinde, daß die Staatsunterstützungen wesentlich gekürzt werden könnten, aber man müsse auch bei der Landwirtschaft die Finanzlage in Betracht ziehen.

Wie es im übrigen mit dem Abbau aussieht, das ergibt sich daraus, daß unser Budget, das ich zu vertreten habe,

im ordentlichen Etat zugunsten der Landwirtschaft abschließt mit einem Aufwand von 1 025 230 M. jährlich gegenüber dem bisherigen Budgetsatz von 870 965 M., und dazu kommt im außerordentlichen Etat der Aufwand von 310 000 M.

Wenn ich nun zurückkehre zu dem Beschlusse Ihrer Kommission, dem Vorschlag der Erhöhung auf 25 Pfg. nicht zuzustimmen, so kann ich sagen, daß mich mit diesem Beschlusse nur das eine versöhnt, daß er begründet wird mit der Bemerkung, es lasse sich zurzeit noch nicht übersehen, welche Wirkungen das Viehsteuergesetz für die Belastung der Viehbesitzer und der Staatskasse haben werde. Es wird also damit gesagt, daß nur zurzeit diese Erhöhung abgelehnt wird. Ich muß zugeben, daß dieser Begründung die Berechtigung nicht abzuspochen ist. Es läßt sich zurzeit der Umfang der Belastung der beiden Faktoren nicht mit Bestimmtheit übersehen. Sobald sich der Umfang übersehen läßt, werden wir aber, wenn unsere Annahme gerechtfertigt ist, auf den Vorschlag zurückkommen müssen, wenn wir nicht bis dahin zu einer umfassenden Gestaltung der Viehverversicherung in der von dem Herrn Berichterstatter angedeuteten und von mir besprochenen Weise also durch die Zwangsviehverversicherung gelangen.

**Oberregierungsrat Hafner:** Es ist von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß in den letzten Jahren sich Mißbräuche in der Viehverversicherung eingeschlichen hätten und diese Mißbräuche namentlich darin bestünden, daß man versucht habe, zuchtuntauglich gemordene Tiere in der Versicherung unterzubringen. Nach den Erfahrungen, die wir bei der Verbandsverwaltung der Rindviehverversicherung gemacht haben, muß zugegeben werden, daß einzelne derartige Fälle vorgekommen sind. Es ist in einzelnen Fällen versucht worden, zuchtuntauglich gewordene Tiere der Versicherung aufzuhängen. Allen diesen Versuchen sind wir aber von Anfang an energisch entgegengetreten, und sie haben sich in den letzten Monaten nicht mehr wiederholt. Es ist auch aus der Statistik nicht zu ersehen, daß auf diese Weise Mißbräuche sich derart vermehrt hätten, daß etwa der Prozentsatz der Entschädigungsfälle in die Höhe gegangen wäre. Wir haben im Jahre 1909 auf 100 versicherte Tiere zu entschädigen gehabt 2,7. Das ist nicht der höchste Prozentsatz, der bisher entschädigt werden mußte, sondern wir haben im Jahre 1898 auf 100 Tiere 2,8 zu entschädigen gehabt, also einen höheren Prozentsatz als im letzten Jahre.

Dann ist bemängelt worden, es seien nicht genügend Revisionen vorgenommen worden. In dieser Hinsicht kann ich auf den Rechenschaftsbericht des badischen Versicherungsverbandes für das Jahr 1909 verweisen. Da steht Seite 3, daß in diesem Jahre 102 Ortsanstalten und Vereine von den Verbandsinspektoren revidiert wurden. Es heißt dann weiter: „Hierbei wurden jeweils über die zur Besprechung vorgemerkten Punkte eingehende Belehrungen erteilt, sowie die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, der Vollzugsverordnung und der Dienstweisungen für den Anstaltsvorstand und die Ortschäfer, soweit erforderlich, näher erläutert.“ In zweiter Linie sind von dem Rechnungsbeamten des Verbandes 14 Ortsanstalten besucht und dabei eine Prüfung des Versicherungsverzeichnisses und der Anstaltsrechnung

vorgenommen und die erforderliche Belehrung erteilt worden. Außerdem sind von 30 Ortsanstalten die Versicherungsverzeichnisse einberlangt worden zur Nachprüfung.

Ich glaube also, daß hiernach der Vorwurf, es seien zu wenig Revisionen vorgenommen worden, nicht zu Recht besteht, und ich kann nur hinzufügen, daß diese Revisionen, wie sie im vorigen Jahre vorgenommen worden sind, in gleichem Maße auch in diesem Jahre vorgenommen werden sollen. Sie sind zum Teil schon in einer größeren Anzahl ausgeführt.

**Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner:** Aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters war zu entnehmen, daß die Beschlüsse, die die Kommission mit Billigung der Regierung zu Artikel 16 des Viehverversicherungsgesetzes gefaßt hat, nachträglich einer Änderung unterzogen worden sind, bei der die Kommission als solche nicht mitgewirkt hat. Ich will nun keine unnötigen Weiterungen machen und ich möchte nicht beantragen, daß die Sache an die Kommission zurückverwiesen wird; aber ich muß gestehen, ich habe die Tragweite dieser Änderung jetzt gar nicht genau verstehen können. Ich bitte daher, daß die Änderungsvorschläge, die heute zum erstenmal in Frage kommen, entweder von Seiten des Herrn Berichterstatters oder der Großh. Regierung im einzelnen näher dargelegt werden.

**Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald:** Ich möchte den Antrag stellen, daß, bevor über Artikel 16 der Novelle zum Viehverversicherungsgesetz beschlossen wird, die Sache noch einmal an die Kommission zurückverwiesen wird. Der Herr Berichterstatter hat uns mitgeteilt, daß dieser Artikel nach Anregung der Großh. Regierung eine andere Fassung erhalten soll. Diese veränderte Fassung bedeutet aber nicht bloß eine redaktionelle Änderung, sondern ist eine sachliche Änderung, zu welcher die Kommission noch keine Stellung genommen hat, und zwar handelt es sich hierbei um das Maß einer Verpflichtung, welche unter Strafandrohung gestellt wird. Ich möchte deshalb vorschlagen, die Sache noch einmal an die Kommission zurückzuverweisen. Der Ausschub wird wohl ein ganz geringer sein, er wird höchstens die Zeit von einer Viertelstunde erforderlich machen.

Der Antrag wird angenommen.

(Die Sitzung wird von 12 Uhr 25 Min. bis 12 Uhr 40 Min. unterbrochen.)

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält das Wort der

**Berichterstatter Dr. Freiherr von Stöckingen:** Ihre Kommission hat im Einverständnis mit der Großh. Regierung beschlossen, dem Artikel 16 folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Viehbesitzer sind verpflichtet, dem Anstaltsvorstand anzuzeigen:

A. unberzüglich nach erlangter Kenntnis  
1. Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, und jede Not-  
schlachtung;

ferner in den Fällen des Artikel 40 die Beschlagnahme oder Beanstandung des Fleisches versicherter Tiere;

B. binnen drei Tagen

1. die dauernde Einstellung von Vieh in der Gemeinde, die dauernde oder zwei Tage übersteigende Entfernung versicherter Tiere aus der Gemeinde;

2. die Veräußerung und den Erwerb eines versicherten Tieres, sowie den Eintritt junger Tiere in das zur Aufnahme geeignete Alter (drei Monate)."

Hervorzuheben ist, daß durch diese Abänderung materiell gegenüber dem jetzt bestehenden Recht nichts abgeändert wird.

Das Gesetz wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zum Punkt 4 der Tagesordnung, Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über a) die Petition des Dr. A. Niffel hier um Unterstützung zur Förderung seiner hygienischen Forschungen, erhält das Wort der Berichterstatter

**Graf von Kagened:** In vorliegender Petition sucht der außerordentliche Professor Dr. Niffel hier nach, es möge ihm zur vollständigen Durchführung seiner von ihm begonnenen Forschungen eine staatliche Unterstützung von jährlich 4000 M. auf mindestens 2 Jahre gewährt werden.

Mit einem ähnlichen Gesuch ist der Petent bereits im Jahre 1898 an beide Kammern der Landstände herangetreten. Die Erste Kammer ist damals über die Petition zur Tagesordnung übergegangen; die Zweite Kammer kam ebenfalls, soweit es sich um die Einstellung einer bestimmten Summe in das Budget handelte, zu demselben Beschlusse. Seither ist Professor Dr. Niffel mit ähnlichen Gesuchen wiederholt an das Ministerium herangetreten, welches sich demselben gegenüber aber stets ablehnend verhalten hat auf Grund eines eingehenden Gutachtens seiner Medizinalreferenten.

Zur Begründung führt der Petent an, daß seine Forschungen auf hygienischem Gebiete von größtem Interesse für Allgemeinheit, Wissenschaft und Staat seien, daß es also im eigenen Interesse des Staates sei, ihm Mittel an die Hand zu geben, das von ihm im Verlauf von Jahrzehnten gesammelte Material zu ergänzen und zu verarbeiten, um so etwas zu liefern, das wesentlich zum besseren Verständnis mancher hygienischen Frage beitragen könne.

Der Standpunkt Professor Dr. Niffels ist in Kürze folgender:

Hinsichtlich der Verbreitung mancher Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose, ist der Disposition und der Vererbung eine ausschließliche, der Übertragung der Krankheit aber durch Krankheitskeime gar keine Bedeutung beizumessen. Mit dieser Behauptung steht Professor Dr. Niffel mit der heutigen medizinischen Wissenschaft vielfach im Widerspruch.

Professor Dr. Niffel hat zur Begründung seines Standpunktes eingehende langjährige Studien gemacht

und mehrere Schriften veröffentlicht, in denen er die Ergebnisse seiner vergleichend, statistisch-genealogischen Forschungen niedergelegt hat.

Die Großh. Regierung verharret auch gegenüber vorliegender Petition auf ihrem ablehnenden Standpunkt, nicht nur mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage, sondern auch, weil nach ihrer Ansicht ein für die Allgemeinheit bedeutungsvoller Erfolg von den Untersuchungen des Petenten nicht zu erwarten sei.

Ihre Kommission muß ebenfalls der Ansicht der Regierung beipflichten, wenn sie auch im übrigen dem Verdienste des Professors Dr. Niffel, daß er die Wichtigkeit der genealogischen Forschungen betont und praktisch betätigt hat, ihre Anerkennung nicht versagen will. Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin, Seine Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Durchlauchtigste Präsident: Es ist gleichzeitig ein Antrag eingebracht worden, unterschrieben von Erzellenz Bürlin, Bürgermeister Weiß, Graf Andlaw und Stadtrat Bea, welcher lautet: Die Petition des Dr. A. Niffel ist der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Wirklicher Geheimerat Dr. Bürlin: Der Antrag der Petitionskommission, die vorliegende Petition nicht zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, sondern über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen, dieser Beschluß macht mir den Eindruck, einer gar zu schroffen Form der Ablehnung. Er wird begründet durch den Hinweis einmal auf die Finanzlage; da befindet sich das Haus durchaus auf seinem eigenen Gebiet, wenn hier 8000 M. angefordert werden für zwei Budgetperioden, da kann man sagen, wir können der Sache aus diesem Grunde nicht näher treten, wir lehnen daher das Gesuch ab. Aber darüber hinaus geht noch der Antrag in seiner Begründung. Er mischt sich ein in den wissenschaftlichen Streit, der in dieser Frage stattgefunden hat und sagt: Wir halten eben auch von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkt, der hier vertreten wird, nicht das Erforderliche, um ihn zu empfehlen, wir gehen auch darüber zur Tagesordnung über.

Damit verläßt die Erste Kammer das ihr zuständige Gebiet, auch wenn sie das tut auf Grund eines wissenschaftlichen Gutachtens, das den Akten beigelegt ist, durch den Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums. Zur Beurteilung derartiger Fragen ist das Haus meines Erachtens schließlich nicht zuständig. Der Herr Dr. Niffel ist ein ernst zu nehmender Forscher, ein ernst zu nehmender Gelehrter. Er ist ja auch Professor der Hygiene am Polytechnikum und hat den Mut und die Energie gehabt, jetzt seit vielen Jahren den Standpunkt, den er für den richtigen hält, zu vertreten mit Opfern aller Art, persönlicher Art auch insofern, als er seine Zeit, die er als praktischer Arzt doch auch sekundär nützlich verwenden könnte, für diese Forschung hingibt. Er ist ein Mann, der wegen der Haltung, die er in dieser Sache einnimmt, alle Hochachtung verdient, und daß sein Name auch Achtung in den Gelehrtenkreisen genießt, wird in der Begründung durch Anführungen allerlei Gutachten und Äußerungen der wissenschaftlichen Welt dargetan. Natürlich hat er auch seine Gegner, das ist

erteilt

die Ver-

Nach-

es seien

zu Recht

Revisio-

nen sind,

nommen

rößeren

us dem

nehmen,

ung der

Gesetzes

en wor-

mitge-

erungen

e Sach-

ch muß

ng jetzt

er, daß

mal in

Bericht-

n näher

te den

Novelle

Sache

wird.

dieser

andere

bedeutet

beruht

auf noch

es sich

unter

ab vor-

son zu-

anz ge-

Bierfel-

12 Uhr

ort der

agen:

Großh.

Wort-

tsvor-

Not-

selbstverständlich; aber diese Gegner gehen über ihn durchaus nicht zur Tagesordnung über, und darum sollten wir es auch nicht tun. Wenn wir statt des etwas schroffen Beschlusses des Überganges zur Tagesordnung den Beschluß fassen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so haben wir weder uns noch die Großh. Regierung in irgend einer Weise gebunden. Wir haben aber etwas vermieden, was wir in solchen Fällen ernst zu nehmenden Männern gegenüber vermeiden sollten: Wir haben eine persönliche Kränkung vermieden! Wenigstens ist das mein Gefühl bei der Sache. Ich glaube, aus diesen Gründen dem Hohen Hause den Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme empfehlen zu sollen.

**Bürgermeister Dr. Weis:** Die Großh. Regierung hat, wie wir hören, der Kommission nahegelegt, man solle über den Wunsch des Herrn Professor Riffel zur Tagesordnung übergehen auf Grund eines Gutachtens ihres Medizinalreferenten, und dieses Gutachten ist, wenn ich recht informiert bin, nicht etwa ein eben erst erstattetes, sondern ein so und so viel Jahre altes, soviel mir bekannt 8—10 Jahre. Es wird sich nun vor allem darum handeln, ob ein so altes Gutachten in einer Frage, die noch fortwährend im Fluß ist, ohne weiteres noch als maßgebend zu betrachten sein wird, selbst wenn es zur Zeit seiner Erstattung nach dem damaligen Stand der Wissenschaft als maßgebend betrachtet werden durfte. Ich lasse mich sehr gerne forrigieren, wenn etwa das Gutachten neuer ist; aber so ist mir die Sache gesagt worden. Wie liegt nun heute die Sache?

Ohne Zweifel hat die herrschende Richtung eine Stärkung erfahren durch gewisse Ergebnisse der Statistik, die dargethan sollen, daß infolge des intensiven Eingreifens auf Grund der gegenwärtig für richtig gehaltenen Annahmen die Tuberkulose tatsächlich zurückgegangen ist. Es steht mir nicht zu, diese statistischen Ergebnisse zu prüfen; sie mögen ihre Fehler haben, jedenfalls aber kann ich ihnen nichts Besseres entgegensetzen. Wir wollen annehmen, daß die Statistik im großen ganzen zutrifft.

Auf der anderen Seite aber hat doch in der Wissenschaft sich manches nach der anderen Seite hin gewendet, insbesondere hat die herrschende Richtung einen Stoß erlitten durch das Eingeständnis Kochs, daß eine Übertragung der Kindertuberkulose auf Menschen nicht oder kaum stattfindet. Indessen will ich mich darüber nicht weiter verbreiten, es ist nicht meine Sache, da ich nicht Fachmann bin. Ich wollte vielmehr nur das sagen, daß in einer so umstrittenen Sache man sich doch hüten sollte, einem viele Jahre alten Gutachten und einer einzigen Autorität ohne weiteres zu folgen, und möchte dann weiter — ohne dem Herrn Medizinalreferenten des Großh. Ministeriums in irgend einer Weise zu nahe treten zu wollen — doch die Frage aufwerfen, ob er hier unbedingt als Autorität zu betrachten ist.

Die wissenschaftliche Arbeit, um die es sich hier handelt, liegt nicht so ganz lediglich im Rahmen der medizinischen Wissenschaft im engeren Sinne, sondern bewegt sich vielmehr auf Gebieten, die ich nennen möchte: Hilfswissenschaften der Medizin. Und ob nun auch in der Anthropologie, in der Biologie, in der Statistik der Medizinalreferent des Ministeriums des Innern den Anspruch erheben kann, als Autorität zu gelten, ist eine

Frage, die ich nicht so ohne weiteres zu bejahen wage. Ich möchte darüber um so eher Zweifel äußern, als eben — wie mein verehrter Herr Vorredner schon gestreift hat — Gelehrte, die anerkanntermaßen einen guten Namen in der Wissenschaft haben, den Arbeiten Riffels, gleichviel, ob sie seinen Schlüssen beitraten oder sie bekämpften, doch eine erhebliche Beachtung geschenkt haben.

Die Sache liegt also mindestens so, daß hier Autorität gegen Autorität aufgeführt werden könnte. Daß eine gewisse Beachtung der Arbeiten Riffels zuteil wird, beweist auch ein ganz neuer Vorgang, nämlich der, daß er aufgefordert ist zu einem Referat auf einem Kongreß für Kasernenhygiene, wo er neben Persönlichkeiten erscheint, deren Namen in der Wissenschaft zweifellos einen guten Klang haben, auch solchen aus dem badischen Lande.

Wenn ich nun zur Sache selbst komme, so gebe ich gerne zu, daß man die Schlüsse, die er aus seinen Feststellungen zieht, mehr oder weniger anfechten mag. Ich glaube, es ist aus den Gründen, die mein verehrter Herr Vorredner ausgeführt hat, nicht unsere Sache, darüber zu urteilen. Ich will also einmal annehmen, daß die medizinische Wissenschaft über die Schlüsse, die er aus seinen Feststellungen gezogen hat, vielleicht zur Tagesordnung übergehen könnte. Wir wollen uns einmal auf diesen Standpunkt stellen. Damit fällt aber der Wert seiner Beobachtungen durchaus nicht fort. Ich glaube, er hat sein Problem richtig gestellt und er hat auch den zweckmäßigen Weg eingeschlagen, demselben näher zu kommen. Er ist von der Annahme ausgegangen, daß der Bazillus, der nun einmal nach der Annahme der herrschenden Richtung der alleinige Erreger der Tuberkulose ist, nicht überall, nicht bei jedem Menschen, welcher der Infektion ausgesetzt ist, auch tatsächlich Boden faßt und dessen Gesundheit untergräbt. Es muß also nach seiner Annahme in dem Menschen selbst etwas liegen, was ihn mehr oder weniger empfänglich macht für die Krankheit, ob sie nun durch den Bazillus selbst verursacht ist oder durch anderes. Er geht nun also mit einem gewissen Recht darauf aus, festzustellen, welche Umstände es sind, die den Menschen empfänglich machen und kommt zu dem Resultat, daß die Vererbung krankhafter Anlagen innerhalb der Familie hier ein sehr erheblich in Betracht zu ziehender Faktor sei. Und nun sucht er in den einzelnen Familien zurückzugehen und sucht die einzelnen Daten auf, die dazu führen können, zu beurteilen, inwiefern diese oder jene Familie und warum diese Familie in der Weise belastet ist.

Es ist nun ganz richtig, daß derartige in die Vergangenheit zurückgreifende Arbeiten sehr erheblichen Fehlern unterworfen sind. Wenn man die Leute ausfragt, woran ihre Großmutter oder ihr Urgroßvater gestorben ist, so ist selbstverständlich, daß man vielfach falsche Antworten bekommt; aber immerhin glaube ich, daß auch unter dieser ungünstigen Annahme auf solche Weise Familien auszuforschen sind, die man weiterhin einer besonderen Beobachtung zu unterwerfen hätte, um namentlich bei ihnen dann auf solche Anhaltspunkte zu kommen, die für die Beurteilung der vorwürfigen Frage dienlich sind. Es scheint mir demnach seine Methode durchaus nicht verwerflich, und daß er sie in einer gewissenhaften Weise durchgeführt hat, ist ihm, glaube ich, von allen denen, — wenigstens soweit mir Kritiken darüber zu Gesicht ge-

kommen sind — die sie einer näheren Beurteilung unterzogen haben, zugestanden worden. Er hat auch zweckmäßiger Weise nur solche Gemeinden der Beobachtung unterstellt, in denen die Ab- und Zuzüge nicht zu zahlreich sind, Gemeinden, in denen die Bevölkerung sehr sechhaft ist, in denen eine Verwischung der Kenntnisse, die man über die eine oder andere Familie gewinnen kann, nicht so leicht möglich ist. Er hat ferner insbesondere solche Gemeinden aufgesucht, in denen er wohl bekannt ist, darunter seinen eigenen Geburtsort, und auch das gibt ihm einen Anspruch auf die Anerkennung dessen, daß er sich die richtigen Beobachtungsgebiete ausgesucht hat.

Nun gebe ich sehr gerne zu, daß die durch ihn so geschaffene Basis noch eine sehr schmale ist; aber gerade das führt mich dazu, daß ich befürworten möchte, derartige Untersuchungen in weiterem Umfange zu ermöglichen, ihm und anderen. Im ganzen Lande herum in geeignet ausgesuchten Orten sollten Untersuchungen stattfinden, die wie die seinen auf eine längere Vergangenheit zurückgreifen, aber dann auch eine Fortführung in der Zukunft erfahren, womit dann erst unanfechtbare Resultate wohl zu gewinnen sein dürften.

Wenn ich also so die gute Sache befürworten möchte, so möchte ich auf der anderen Seite auch befürworten, daß man dem Manne selbst gegenüber eine freundlichere Stellung einnehmen sollte, als sie von seiten der Großh. Regierung und von seiten der Kommission ihm gegenüber eingenommen worden ist. Er hat seine ganze Lebensarbeit und er hat sein Vermögen eingesetzt für die Erfüllung einer idealen Aufgabe. Er ist sachgemäß zu Werke gegangen, und wenn er aus seinem Material nachher Schlüsse gezogen hat, die mit der herrschenden Richtung im Widerspruch sind, sei es daß er im Recht sei, oder die herrschende Richtung, so ist er jedenfalls ein ehrlicher Forscher, der es nicht verdient, daß man ihn für seine unermüdete Tätigkeit unfreundlich behandelt, sondern vielmehr das Gegenteil.

Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels: Als Vorsitzender der Petitionskommission fühle ich mich verpflichtet, den dort gefaßten Beschluß zu verteidigen. Die Petitionskommission ist ja diejenige Kommission, der alles das zugewiesen wird, was nicht von vornherein in anderen Kommissionen Unterkunft findet. Wir sind deshalb in der Lage, uns mit sehr vielseitigen und teilweise recht eigentümlichen Dingen zu beschäftigen, die manchmal so wenig durchsichtig sind, daß man sich ein bestimmtes Urteil darüber kaum erlauben kann. Es gehen deshalb die Ansichten bei der Abstimmung öfters auseinander, so daß nicht einheitliche Beschlüsse vorliegen, sondern einer erheblichen Minorität nur eine kleine Majorität gegenübersteht. Wenn die Kommission ein bischen anders zusammengesetzt gewesen wäre, würde die Entscheidung anders ausgefallen sein. So erklärt sich auch, daß mancher Beschluß, der in der Kommission gefaßt ist, hier im Plenum eine Abänderung findet. Was aber die vorliegende Sache anbelangt, muß ich sagen, daß alle anwesenden Herren einmütig der Ansicht waren, die als Kommissionsbeschluß vorgetragen worden ist. Wir waren der Überzeugung, daß wir es lediglich mit dem Petitionum zu tun haben, und das geht darauf, daß der betreffende Herr für Privatforschungen eine Geldunterstützung von 4000 M. mindestens für die nächsten zwei Jahre haben

will. Man kann nun doch nicht allgemein verlangen, daß derartige Privatforschungen unterstützt werden, wenn nicht etwas besonderes dahinter steckt. Die Regierung hat — allerdings nicht neuerdings, sondern im Jahre 1899 — ein sehr ausführliches Gutachten von ihrem Medizinalreferenten ansarbeiten lassen. Das Gutachten ist erstattet auf Grund der Schriften, auf welche der Petent heute noch sich stützt, und zu deren Fortführung er eben die Gelder verwenden möchte. Dieses Gutachten ist geradezu vernichtend für die Bewertung der Schriften. Ich hatte eigentlich die Absicht, zur Rechtfertigung des Standpunktes, den die Kommission eingenommen hat, das Gutachten zu verlesen. Es ist aber sehr umfangreich, so daß es äußerst schwierig ist, Einzelnes herauszunehmen, um den Eindruck zu gewinnen, den meiner Meinung nach jeder gewinnen muß, der das Gutachten in Ruhe durchliest.

Der Herr Medizinalreferent wirft die Frage auf: Was hat Professor Riffel mit seinen bisherigen Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiete der Hygiene für Wissenschaft und Praxis dieses Gebietes geleistet? Die Antwort lautet: Nichts! Dann: Was dürfte und würde Professor Riffel bei Fortsetzung und eventueller staatlicher Unterstützung seiner Forschungen auf dem erwähnten Gebiet noch weiter leisten? Auch hier kommt nach Darlegung von Einzelheiten der Referent zu dem Schlusse, daß er nichts leisten würde. Die dritte Frage lautet: Würde es sich deshalb empfehlen, den Professor Riffel in dem von ihm gewünschten Umfange staatlich zu unterstützen? Auch hier lautet die Antwort nach näherer Begründung: Nein!

Nun können wir uns ja gewiß in diese wissenschaftlichen Dinge nicht vertiefen, dazu haben wir nicht die Möglichkeit. Aber eben darum ist auch der Landtag nicht der Ort, an den sich ein derartiger Gelehrter um Unterstützungen hinwenden muß. Es sind ja verschiedene Gönner im Lande, die solche Unterstützungen gewähren. Insbesondere aber verweise ich auf die Akademie der Wissenschaften in Heidelberg, an die der Petent sich hätte wenden können. Jedoch das ist es gerade: Der Petent scheint von seinen Fachgenossen kein großes Entgegenkommen zu erwarten, denn es wird in dem Gutachten ausgeführt, daß Herr Dr. Riffel nirgends mit seinen Forschungen in der Wissenschaft herorgetreten ist; er sei nie auf einem Kongreß, auf einem naturwissenschaftlichen oder hygienischen, erschienen — (Erzellenz Bürlin: Ich bitte ums Wort.) — das steht hier in dem Gutachten, an das ich mich halten muß und er habe auch in Fachzeitschriften nichts veröffentlicht. Dort wären Stellen, an denen er eine Förderung seiner Bestrebungen finden könnte. Aber hier vom Landtag kann Petent nicht verlangen, daß wir der Regierung diese Sache in dem Sinne überweisen, daß sie aus ihren Mitteln eine Unterstützung geben solle.

Nun wurde gesagt, es handle sich darum, daß wir der Person des Petenten gegenüber eine freundlichere Stellung einnehmen möchten. Ich bin überzeugt, daß es sich gewiß um einen sehr ehrenwerten Mann handelt, der volle Anerkennung verdient für das, was er gewollt hat. Wenn wir aber die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, so heißt das nichts anderes, als daß sie erwägen möchte, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, diese 4000 M. dem Petenten jährlich zur Verfügung zu stellen. Hierzu fehlen die Voraussetzungen



und ich möchte deshalb den Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung unterstützen.

Geh. Kirchenrat Professor Dr. **Froelich**: Ich habe in der Petitionskommission für Übergang zur Tagesordnung gestimmt. Ich möchte begründen, weshalb es mir noch jetzt unmöglich ist, für Überweisung zur Kenntnisnahme zu stimmen. Die Gründe sind rein formelle.

Wir haben hier Stellung zu nehmen nicht zu irgend einer wissenschaftlichen Forschung, sondern zu einer Geldforderung des betreffenden Herrn. Und da scheinen mir die Konsequenzen wirklich unmöglich zu sein. Wenn wir Überweisung zur Kenntnisnahme beschließen, würden wir alle Personen, deren wissenschaftliche Unternehmungen von den zuständigen Stellen, den wissenschaftlichen Instituten, nicht unterstützt werden, nun mit Petitionen an den Landtag kommen sehen. Das ist etwas ganz unmögliches. Aus rein formellen Gründen also, ohne jede Stellungnahme zu den wissenschaftlichen Leistungen und Verdiensten des betreffenden Herrn, ist die Petition meines Erachtens a limine abzuweisen wegen der Konsequenzen. Daher bitte ich die Herren, zu stimmen für Übergang zur Tagesordnung ohne jede Unfreundlichkeit gegen den betreffenden Herrn. Dabei möchte ich überdies darauf hinweisen, daß eine Überweisung zur Kenntnisnahme, die lediglich eine Milderung in der Form der Ablehnung sein soll, doch überhaupt die Überweisungen zur Kenntnisnahme offiziell entwertet.

Stadttrat **Bea**: Als Mitglied der Petitionskommission kann ich hiermit erklären, daß ich an diesem Beschluß derselben unschuldig bin, da ich leider dienstlich verhindert war, der Sitzung anzuwohnen. Das Gutachten, auf das sich die Regierungserklärung bezieht, stammt aus dem Jahre 1899. Seit der Zeit dürfte sich so manches auf diesem Gebiet verändert haben, so daß ich eine freundlichere Behandlung der Bestrebungen des zweifellos sehr verdienten Mannes wünschen möchte. Ich kann mich der Ansicht von Erzellenz **Bürklin** anschließen in bezug auf die finanzielle Unterstützung, die verlangt wird, aber auch in bezug auf die Sache selbst, die tunlichste Förderung verdient; ich stimme daher für Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Bürgermeister Dr. **Weiß**: Wenn die Kommission von vornherein sich lediglich auf den Standpunkt gestellt hätte: Der Staat hat kein Geld, aber wir erkennen die wissenschaftlichen Bestrebungen des Herrn **Riffel** an, gleichviel, ob er nun im Recht sei oder nicht, wir empfehlen ihm, zu versuchen, das Geld irgendwo anders herzubekommen — es gibt in der Tat Quellen, aus denen derartige Mittel mitunter fließen — gut, darüber hätte sich reden lassen! Aber daß die Kommission es unternahm, auf das einseitige Gutachten — einseitig sage ich nicht im Sinne einer Kritik; ich meine das Gutachten eines einzelnen Mannes — des Medizinalreferenten hin die ganzen wissenschaftlichen Bestrebungen **Riffel**'s tottreten zu wollen, konnte ich nicht verstehen, und das ist es, wogegen ich mich gewehrt habe.

Es ist nun dieses Gutachten, wie ich vorhin schon erwähnte, ein sehr altes, das ist bestätigt worden, und nun kann ich anführen, daß zwei der wichtigsten Schriften

des Herrn **Riffel** viel später erschienen sind, viel später erschienen ist auch eine ganze Anzahl von Arbeiten, in denen zu seinen Schriften Stellung genommen ist. Ich habe hier eine Anzahl von Nummern der Berliner medizinischen Wochenschrift, eine Schrift des Frankfurter Arztes von den **Welden** usw., eine ganze Anzahl Sachen mit deren Aufzählung ich das **Hohe Haus** nicht beheiligen will; aber ich glaube ganz gewiß, daß es der Mühe wert gewesen wäre, daß man auf Grund alles dessen die Arbeiten **Riffel**'s einer nochmaligen Prüfung unterzogen hätte, anstatt sie auf Grund eines Gutachtens aus dem Jahre 1899 tottreten zu wollen.

Ich meinerseits kann nicht anders, als für Überweisung zur Kenntnisnahme stimmen. Ich glaube, das kann auch in dem Sinne verstanden werden, daß man lediglich eine Unterstützung dieser Art von Forschung prinzipiell wünscht. Ob man dann auch die Mittel dafür findet oder nicht, ist eine Frage für sich. Wenn wir die Sache zur Kenntnisnahme überweisen, so ist es Sache der Regierung, das nachher zu prüfen.

Wirklicher Geheimerat Dr. **Bürklin**: Als Antragsteller muß ich mich gegen die Ausführungen des Herrn Berichterstatters wenden.

Mit der Einstimmigkeit der Kommission scheint es nach dem, was wir gehört haben von Herrn **Bea**, nicht so weit her zu sein. Die nicht da sind, können nicht mitstimmen; aber wenn Einstimmigkeit der Kommission ins Feld geführt wird, hat der Zuhörer das Recht, anzunehmen, daß die Kommission auch beisammen war. Aber das ist nur ein Nebenpunkt. Was das Gutachten anbelangt, so spricht sich das ja sehr absprechend über die Sache aus; aber das ist doch nur die una pars. Was die altera pars darüber sagt, die anderen Gelehrten, die sich für diesen Gegenstand interessieren und speziell von **Riffel** als beachtenswerten Gelehrten Notiz genommen haben, das steht nicht darin. Es scheint mir also, daß man auf ein einseitiges Gutachten sein Urteil nicht gründen darf. Wenigstens darf das die Volksvertretung nicht. Ich behaupte, sie hat das Recht auch dann nicht, wenn die altera pars gehört wird, denn es ist nicht unsere Sache, uns hier ein Urteil zu bilden, wir sind dazu nicht in der Lage, wir haben die nötigen Sachverständigen nicht. Es hat ja jeder bereits ungefähr eine Meinung über das und jenes auf diesem Gebiet z. B. über die Ubiquität des Tuberkelbazillus. Das habe ich auch, aber ich bin nicht so anmaßend, daß ich das bei irgend einer Frage entscheidend in die Waagschale werfen wollte. In diese Lage kämen wir aber, wenn wir den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung annehmen würden. Wir stellen uns entscheidend auf die Gegenseite von dem Mann, der hier die Petition eingereicht hat. Ja, es ist richtig, wenn lediglich von der finanziellen Seite die Rede wäre, da befänden wir uns auf unserem eigenen Gebiet; aber die Begründung des Übergangs zur Tagesordnung greift eben noch hinein in das wissenschaftliche Gebiet, und das möchte ich eben abgelehnt sehen. Ein Privatgelehrter, der eine private Forschung vornimmt zu privaten Zwecken, dem würde ich keinen Pfennig bewilligen.

Aber private Forschungen, die im öffentlichen Interesse stattfinden, sind vielfach vom badischen Staat

unterstützt worden, in allen möglichen Formen unterstützt worden. Nehmen Sie einen Beamten, der zum Zwecke wissenschaftlicher Forschungen, die er auf seinem Gebiete vornehmen will, Wochen, Monate und noch länger Urlaub bekommt, so ist das eine Unterstützung seines Vorhabens. Eine Unterstützung ist auch vielfach in barem Geld erfolgt, um die materielle Existenz während der Forschungszeit für den Mann sicherzustellen. Denken Sie an den Herrn Schiller, mit dem sich Kiffel wahrscheinlich nicht vergleichen wird; was wäre unserer Nation verloren gegangen, wenn man dem Mann für seine privaten Forschungen nicht eine Pension zur Verfügung gestellt hätte. Das alles sind Vorgänge, die lediglich dafür sprechen, daß auch das Wort „Private Forschung“ hier nicht zum Schlagwort für die Ablehnung gebraucht werden darf von den Sachen, die im öffentlichen Interesse vollzogen werden sollen, und daß hier das öffentliche Interesse und nicht das private Interesse von Herrn Kiffel, in Frage steht, dürfte doch einleuchtend sein.

Aus allen diesen Gründen ist hier nicht die Instanz, um zur wissenschaftlichen Frage Stellung zu nehmen, sondern die Regierung, und indem wir die ganze Angelegenheit hinüberschieben und sagen: Hier, Regierung, nimm Kenntnis von der Sache und mache mit derselben, was du nach deinem Befinden für gut findest, haben wir das getan, was wir haben tun können.

Herr Geheimrat Troeltsch hat gesagt, eine derartige Petition müßte aus wissenschaftlichen Fachkreisen unterstützt werden. Ja, vielleicht wäre es vorsichtiger gewesen von Kiffel, wenn er sich diese Unterstützung zum Voraus gesichert hätte. Aber die Regierung könnte, wenn sie überhaupt finanziell in der Lage ist, auf die Sache einzugehen, derartige Gutachten noch einholen; sie würde sich wahrscheinlich nicht sofort entschließen, sondern die Petition einem weiteren Kreise von Sachverständigen unterbreiten und dann je nach dem Ergebnis solcher Erhebungen Entschlüsse treffen.

Das ist der Sinn der Überweisung zur Kenntnisnahme. Wir haben nicht, wie der Herr Referent der Budgetkommission anzunehmen schien, empfehlende Überweisung beantragt. Das wäre auch wieder eine Stellungnahme, die wir vermeiden wollen, sondern nur beantragt Überweisung zur Kenntnisnahme, und diesen Antrag erlaube ich mir wieder zur Annahme zu empfehlen.

Wirkl. Geheimer Rat Dr. Lewald: Ich will nur konstatieren, daß ich ebenfalls der Petitionskommission angehöre, aber an der Beratung und Beschlußfassung über die Petition Kiffel nicht teilgenommen habe. Ich habe aus der bisherigen Debatte den Eindruck gewonnen, daß es wohl angemessen sein dürfte, die Petition zur Kenntnisnahme zu überweisen, und ich werde in diesem Sinne abstimmen.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Glöckner: Es wäre wohl nicht nötig, seitens der Großh. Regierung nochmals in dieser eigentlich doch lediglich wissenschaftlichen Frage Stellung zu nehmen, nachdem der Petitionskommission gegenüber bereits Stellung genommen und diese Stellung hier im Hause bekannt gegeben worden ist, und nachdem die zwei Redner, die vorher gesprochen haben, bereits das Wesentliche, was zur Sache zu sagen ist, hier

zum Vortrag gebracht haben. Wenn daher Erzellenz Bürklin zur Begründung seines Antrags auf Überweisung zur Kenntnisnahme, der nach seiner Erläuterung doch wohl graduell und sachlich etwas anderes sein soll wie der Antrag Ihrer Kommission, angeführt hat, es sei den Antragstellern angezeigt erschienen, die Sache an die Regierung hinüber zu geben, damit die Regierung diese Sache einer Prüfung unterzieht, so darf ich auf dieses die Aktenheft verweisen, das lediglich aus Prüfungen von Kiffelschen Anregungen besteht. Es ist, was ich ergänzend beifügen möchte, gegenüber dem, was Herr Bürgermeister Weiß zuletzt angeführt hat, nicht richtig, daß lediglich ein Gutachten vom Jahre 1898 vorliegt. Es sind in der Zwischenzeit wiederholt Eingaben des Petenten an das Ministerium des Innern gekommen, und es ist das, was in den neueren Veröffentlichungen des Herrn Professor Kiffel Neues geboten ist, von neuem seitens des uns allein zur Verfügung stehenden Sachverständigen, unseres Medizinalreferenten, begutachtet worden, und die Beurteilung der Angelegenheit auf Grund der neuesten Schriften des Prof. Kiffel unterscheidet sich durchaus nicht von der Stellung, die im Jahre 1899 eingenommen wurde. Es ist also in der Tat nachzutragen dem, was hier zum Vortrag kam, daß auch neuerdings Gutachten unseres Medizinalreferenten in größerer Zahl erhoben worden sind.

Die Verweisung seitens des Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission an andere Stellen, insbesondere vielleicht an die Akademie der Wissenschaften, ist auch nach der Meinung des Ministeriums des Innern durchaus begründet. Die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen gehört nicht in den Aufgabenkreis des Ministeriums des Innern. Wenn die Untersuchungen des Professors Kiffel irgendwie gefördert werden sollten von der Großh. Staatsregierung, so wäre das wohl die Aufgabe des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und ich kann mitteilen, daß das Justizministerium vor einiger Zeit, unterm 31. Januar 1909, an uns eine Bitte des Herrn Kiffel, die sich auf demselben Gebiet bewegte, übermittelt hat mit dem Bemerkten, daß zur Bewilligung so erheblicher Mittel das Justizministerium ebenfalls nicht in der Lage sei, daß es aber seither schon wiederholt ihn durch Gewährung von Druckzuschüssen für seine verschiedenen Publikationen unterstützt habe.

Ich glaube, das ist alles, was in der Sache geschehen kann. Und da das seither geschehen ist und wohl auch in Zukunft seitens des Justizministeriums geschehen wird — es liegt ja kein Grund für eine gegenteilige Annahme vor —, so würde vom Standpunkte der Regierung der von der Kommission gestellte Antrag der Sachlage durchweg entsprechen.

Wirkl. Geheimerat Dr. Bürklin: Nach den letzten Worten des Herrn Regierungskommissars glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Überweisung zur Kenntnisnahme in seinem Sinne, im Sinne der Regierung liegt. Wir haben übrigens nicht beantragt, Überweisung zur Kenntnisnahme an das Großh. Ministerium des Innern, sondern eben an die Regierung. Welches Ministerium sich weiter mit der Sache zu befassen hat, das zu beurteilen wird lediglich Sache der Regierung sein. Aber wenn die Regierung uns wissen läßt, daß

eine fortgesetzte Unterstützung der Bestrebungen Riffels möglich sei, so befinden wir uns mit der Überweisung zur Kenntnisnahme ganz in der Bahn der Absichten der Großh. Regierung, und würden diese durchkreuzen, wenn wir sagen würden: Übergang zur Tagesordnung. Das würde heißen: Jetzt Schluß, es sind der Unterstützungen jetzt genug. Ich habe den Herrn Referenten richtig verstanden; er hat uns nichts versprochen für die Zukunft, aber er hat die Möglichkeit in Aussicht gestellt, und das genügt vollständig, die Überweisung zur Kenntnisnahme zu rechtfertigen.

**Dr. Frhr. von La Roche-Starkenfels:** Ich möchte nur erklären, daß ich aus denselben Worten das Gegenteil gefolgert habe. Ich möchte den Herrn Regierungsvertreter, da wir darüber nicht einig sind, bitten, die Sache aufzuklären.

**Ministerialdirektor Geheimrat Dr. Glöner:** Ich kann mich dem durchaus anschließen, was Herr Frhr. von La Roche gesagt hat. Ich glaube es ist ein Streit um Worte. Ich habe damit geschlossen, daß ich den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, den die Petitionskommission gestellt hat, als den der Sachlage am angemessensten erachte.

Der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Zu Punkt 4c der Tagesordnung, Petition des Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild, betreffend öffentliche Auslagen, Schaufenster, Kinematographen usw., erhält das Wort der Berichterstatter

**Geheimer Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch:** Es liegt eine Eingabe des bekannten, von Otto von Leizner begründeten Volksbundes zur Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild vor. Die Eingabe ist mit 30 000 Unterschriften dem Reichstag übergeben worden, ist aber gleichzeitig den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten vorgelegt worden, um ihren Nachdruck zu verstärken. Aus zahlreichen öffentlichen Diskussionen in der Presse sind die Ziele des Volksbundes bekannt. So hält sich auch die Eingabe selbst sehr kurz. Das wichtigste an ihr sind die Unterschriften, unter denen sich die Namen hervorragender Künstler befinden, zwei deutliche Zeichen dafür, daß es sich um keinen Kampf gegen die Kunst, sondern um den Kampf gegen die allen hochentwickelten Kulturen eigentümliche und zugleich so gefährliche künstliche Reizung des Geschlechtslebens mit und ohne Vorwände handelt.

Bei dieser Sachlage wird die Hauptverhandlung im Reichstage zu erfolgen haben. Den Einzellandtagen ist hier nur die Möglichkeit gegeben, durch ihre Beschlüsse das lebhafteste und beständig steigende Interesse des gesamten Volkes an dieser Bewegung zum Ausdruck zu bringen und der Regierung Gelegenheit zu geben, sich über ihr Verfahren in diesen Dingen zu äußern.

Der Kampf gegen die Schund- und Schmutzliteratur ist in seiner Bedeutung vor allem auch dadurch anerkannt, daß der Börsenverein der deutschen Buchhändler auf seiner Hauptversammlung 1909 eine Resolution hiergegen faßte und auf der Versammlung

vom 24. April 1910 über den Erfolg der demgemäß getroffenen Maßnahmen berichtete, welcher Bericht vor eigens hierfür durch den Vorstand angestellten Beamten erstattet wurde. Darnach geht in einigen Orten der Absatz der Schmutzliteratur infolge des eröffneten Kampfes überhaupt zurück, während er an anderen Orten gestiegen ist. Die hierfür vorgeschlagenen Mittel sind: Strafrechtliche Verfolgung, soweit sie möglich ist, Boykottierung derjenigen Geschäfte, die nicht direkt gegen das Strafgesetzbuch verstoßen, Versammlungen und Resolutionen, Ausstellung guter und schlechter Bücher mit Verzeichnissen, Flug- und Merkblätter, Gründung von Volksbüchereien und Verstärkung der Schülerbibliotheken unter kräftiger Unterstützung der Magistrate, Mitwirkung der Geistlichkeit, Einrichtung von Kinderlesehallen, Lesenachmittagen, Heranziehung der Presse. Andere Mittel wird es auch für den Staat nicht geben. Das wirksamste Mittel bleibt die Selbsthilfe des Publikums, das Buchhandlungen dieser Art nicht besucht, und die Selbsthilfe der Vereine, die das Kolportagewesen durch eine geündere Gegenkolportage bekämpft, welches letztere jedoch sehr schwierig ist. Auch der Kampf gegen die bekannten unfauberen Inserate ist wesentlich auf Selbsthilfe des Publikums angewiesen. Die Polizei hat in diesen Dingen kein direktes Eingriffsrecht und die Judikatur hat noch sichere und gleichartige Grundsätze in den Fällen, wo die Sache vor die Gerichte gebracht wird, nicht hervorgebracht.

Der zweite Punkt betrifft die öffentliche Schau- stellung von Bildern, die unter dem Vorwande der Kunst oder der Wissenschaft auf den Riegel der Sittlichkeit berechnet sind und damit Geschäfte zu machen versuchen. Hier vor allem ist das Gebiet des Eingreifens der Polizei, wobei dann freilich stets von neuem die bekanntesten Schwierigkeiten entstehen. Sie liegen nicht bloß in Mißgriffen der Polizei, sondern auch in der Natur der Sache. Ferner ist die Grenze zwischen wirklicher Kunst und der Spekulation auf den Geschlechtstrieb für die Polizei nicht so leicht zu ziehen. Hier wäre die Mitwirkung eines feiner gebildeten Beamten immer wünschenswert, wenn Zweifelsfälle entstehen. Andererseits gibt es unzweifelhaft Bilder von hohen rein künstlerischen Qualitäten, die doch zugleich mit Bewußtsein und Absicht unzüchtig sind, bei denen also auch nicht ihr gar nicht zu leugnender Kunstwert die öffentliche Schau- stellung rechtfertigt. Solche Dinge blieben früher in den Schlafzimmern der Liebhaber oder in engen Kreisen der Kenner. Sie können auch jetzt wenigstens in das Innere der Räden verwiesen werden. Vor allem aber legt Ihre Kommission Wert darauf zu erklären, daß selbstverständlich nicht das Nackte an sich als unsittlich zu betrachten ist, sondern nur dasjenige Nackte, das sichtlich auf Reizung spekuliert. Die Grenze ist auch hier schwer zu ziehen und das Publikum muß sich daran gewöhnen, etwaige unvermeidliche, aber leicht korrigierten Mißgriffe der Polizei nicht zu übertreiben. Im übrigen gibt es namentlich auf dem Gebiete der Post- karten so viel unzweifelhaft Gemeines und lediglich Schädliches, daß hier für eine Zurückweisung ohne Schwierigkeit gesorgt werden kann.

Der dritte Punkt der Petition betrifft die Kinematographen und Mutoskopen. Es ist bekannt, daß hier neben prachtvollen und lehrreichen Darbietun-

gen auch sehr bedenkliche vorkommen, wie denn die Messen solche darzubieten pflegen, die von Personen unter 18 Jahren nicht besucht werden dürfen. Ob solche Bilder überhaupt zugelassen werden brauchen, für deren Genuß eine Altersgrenze festgesetzt werden muß, ist mehr als fraglich. Ein stichprobeweiser Besuch dieser Vorstellungen durch gebildete Polizeibeamte dürfte sich empfehlen. Ein energisches Eingreifen in Einzelfällen wird die Unternehmer zur Vorsicht mahnen.

In Erwägung aller dieser Punkte kommt Ihre Kommission zu dem Antrag, die Petition der Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß sie die drei ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze als wirklich und bedeutsam anerkennt und die Regierung ersucht, der Angelegenheit andauernd ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

**Prälat Schmittbener:** Ich möchte nur mit zwei Worten auf die Sache zu sprechen kommen als einer, der durch viele Jahre hindurch in seiner früheren Gemeinde auch in diesem Streite stand und auf das eine aufmerksam machen: die Polizeiverwaltungen tun ja ihr Möglichstes. Die Öffentlichkeit müßte den Polizeiverwaltungen mehr helfen, um überall da, wo anstößige Literatur ganz besonders den Kindern zugänglich ist, der Polizei anzuzeigen. Wir haben immer erfahren, daß da, wo wir irgendwie sie aufmerksam machten, sie auch nach Möglichkeit eingegriffen hat.

Und zum zweiten möchte ich dem Ministerium des Innern den Dank dafür aussprechen, daß es durch einen neuerlichen Erlaß vom 13. Juli 1910 ganz besonders scharfe Bestimmungen an die Bezirksämter erlassen hat in bezug auf die Beaufsichtigung und Kontrollierung der kinematographischen Vorstellungen. Ich bin überzeugt, daß hierdurch viel Schaden beseitigt werden kann.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Eisenbahnkomitees Merchingen um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Rosenbergs nach Merchingen, erhält das Wort der Berichterstatter.

**Bürgermeister Bierneifel:** Das Eisenbahnkomitee Merchingen bemüht sich schon seit etwa 20 Jahren um die Erbauung einer Eisenbahn.

Zuerst erstrebte man den Bau der Linie Osterburken bezw. Adelsheim—Merchingen. Nachdem aber diese Linienführung aus verschiedenen Gründen nicht gut ausführbar erschien, ließ genanntes Komitee durch den Zivilingenieur Reitmeyer in Freiburg mit einem Kostenaufwand von etwa 10 000 M. ein Projekt Rosenberg—Merchingen ausarbeiten.

Dieses Projekt, das für die gesamte Strecke eine Länge von 8,5 km vorsieht, und einen Aufwand von etwa 850 000 M. erfordern würde, lag bereits dem Landtage von 1907/08 vor.

Die Endstation Merchingen ist so gelegt, daß eine Weiterführung der Bahn über Ballenberg, Assamstadt nach Mergentheim wohl ausführbar erscheint.

Die höchste Steigung der Linie beträgt  $2\frac{1}{2}$  Prozent, so daß der Ausführung technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen.

Durch diese Bahn würden etwa neun Orte mit ca. 4800 Einwohnern und einige größere Hofgüter mit bedeutenden Brennereien dem Verkehr näher gerückt werden.

Es erscheint die Ausführung der Linie dringend wünschenswert, da wohl nur auf diese Weise die wirtschaftliche Lage dieser Orte gebessert werden kann. Infolge der schlechten Verkehrsverhältnisse ist namentlich Merchingen, das früher einen lebhaften Handel und Verkehr hatte, sehr zurückgegangen, und zwar von 1200 Einwohnern auf fast 900 Einwohner. Es steht zu befürchten, daß diese Abwanderung aus den interessierten Ortschaften noch anhält, da in der vom Verkehr abgeschlossenen Gegend die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse so niedrig sind, daß die Landwirtschaft nicht mehr lohnend erscheint.

Die Bittsteller betonen daher in ihrer Petition mit Recht, daß nur durch Schaffung des gewünschten Schienenweges dem stetigen Rückgang der Einwohnerzahl, des Grund- und Bodenwertes, der Erwerbsverhältnisse und der Produktpreise Einhalt geboten werden kann. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, daß jene Gegend wohl geeignet ist, sich an der Zufuhr für landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Städte Heidelberg und Mannheim wesentlich zu beteiligen. Der Verkehr mit den genannten Städten in Schlachtvieh und Milch aus dem badischen Baulande hat im letzten Jahrzehnt bedeutend zugenommen und es wird diese Zufuhr bei dem Wachstum dieser Städte ein noch dringenderes Bedürfnis werden.

Die Großh. Regierung steht dem Projekt im Hinblick auf die derzeitige Finanzlage, zumal auch die technischen Kräfte der Generaldirektion durch die im Bau begriffenen Anlagen sehr in Anspruch genommen sind, etwas zurückhaltend gegenüber.

Ihre Kommission vermag diesen Standpunkt nicht zu teilen, sondern glaubt, daß diese Linie sehr bauwürdig und notwendig erscheint, und daß sie als normalspurige Nebenbahn geeignet sein dürfte, den Wohlstand der Orte jener Gegend wesentlich zu heben. Das Wohlwollen, das das Hohe Haus schon in der 26. Sitzung vom 31. Juli 1908 der Petition gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, erscheint sehr begründet und es kommt Ihre Kommission daher zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

**Graf von Helmstatt:** Wir haben bereits auf dem vorigen Landtag die Petition zur empfehlenden Überweisung gebracht. Die Gründe, die Herr Bürgermeister Bierneifel vorgebracht hat, will ich mir aneignen, aber ich komme zu einem andern Schluß. Gerade aus dem,

was von ihm vorgetragen worden ist, möchte ich die Petition empfehlend überweisen. Nun ist ja die finanzielle Lage des Landes keine sehr erfreuliche, und ich möchte bitten, die Petition zur Kenntnisnahme in dem Sinne zu überweisen, daß die Gemeinde Werchingen und die mitpetitionierenden Gemeinden, wenn die finanzielle Lage es zulassen würde, in erster Reihe mit einer Nebenbahn berücksichtigt werden mögen.

**Der Durchlauchtigste Präsident:** Soll das einen Antrag darstellen?

**Graf von Helmstatt:** Ich möchte es lediglich in Form eines Wunsches aussprechen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Min.

#### Berichtigung.

In der Rede des Herrn Prälaten Schmitt hener bei der 19. Sitzung vom 25. Juni auf Seite 439\*, Zeile 24 von unten, wolle man „Kirche“ statt Kreise lesen.

\* Karlsruhe, 1. Juli. 21. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 8. Juli 1910, vormittags halb 10 Uhr:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Mündliche Berichte der Budgetkommission und Beratung über die seinerzeit zurückgestellten Positionen im Budget des Groß- Ministeriums des Innern:

- a) Ausgabe Titel IX B § 5 (Seefelder Aach) mit bezüglichen Petitionen, Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte;
- b) Ausgabe Titel IX A § 4 und B §§ 4 und 5 (Badanstalten) mit der Petition des Wirtevereins Waden, Berichterstatter: Prinz A. zu Loewenstein;
- c) über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908/1909 und den hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwand (B.-Nr. 103), Berichterstatter: Fchr. von Böcklin.

3. Mündlicher Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesekentwurf, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Helmhof betreffend, Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

4. Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1910 und 1911, nebst den eingekommenen einschlägigen Petitionen (B.-Nr. 107), Berichterstatter: Fchr. von Böcklin.

5. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Orte Mülsheim, Wertheim u. a., Erbauung einer Bahn von Hardheim, Mülsheim bis Wertheim betreffend, Berichterstatter: Stadtrat Boeckh.

6. Bericht der Petitionskommission und Beratung über
  - a) die Petition der Sparassenenrechner, die Abänderung des Fürsorgegesetzes betreffend, Berichterstatter: Bürgermeister Bierneifel;
  - b) die Petition des Gastwirts Fritz Rimmelin hier um Rechtsschutz, Berichterstatter: Kommerzienrat C. W. Meier.

7. Mündlicher Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Petition der Gemeinde Weisweil, die Verlängerung des Rheinuferbaues am Talweg bei der Ausmündung des Altrheins oberhalb der Schiffbrücke auf Gemarkung Weisweil betreffend, Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Bunte.